KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Entsorgung & Risiko

ilu
Ingenieure, Landschaftsarchitekten, Umweltfachleute

Konzept Deponieeignungsgebiete Typ A/B, DEGK

DEGK 2026, Kanton Luzern

Grundlage der kantonalen Richtplanung Luzern

Fassung vom 30.04.2026

für den Beschluss des kantonalen Richtplans

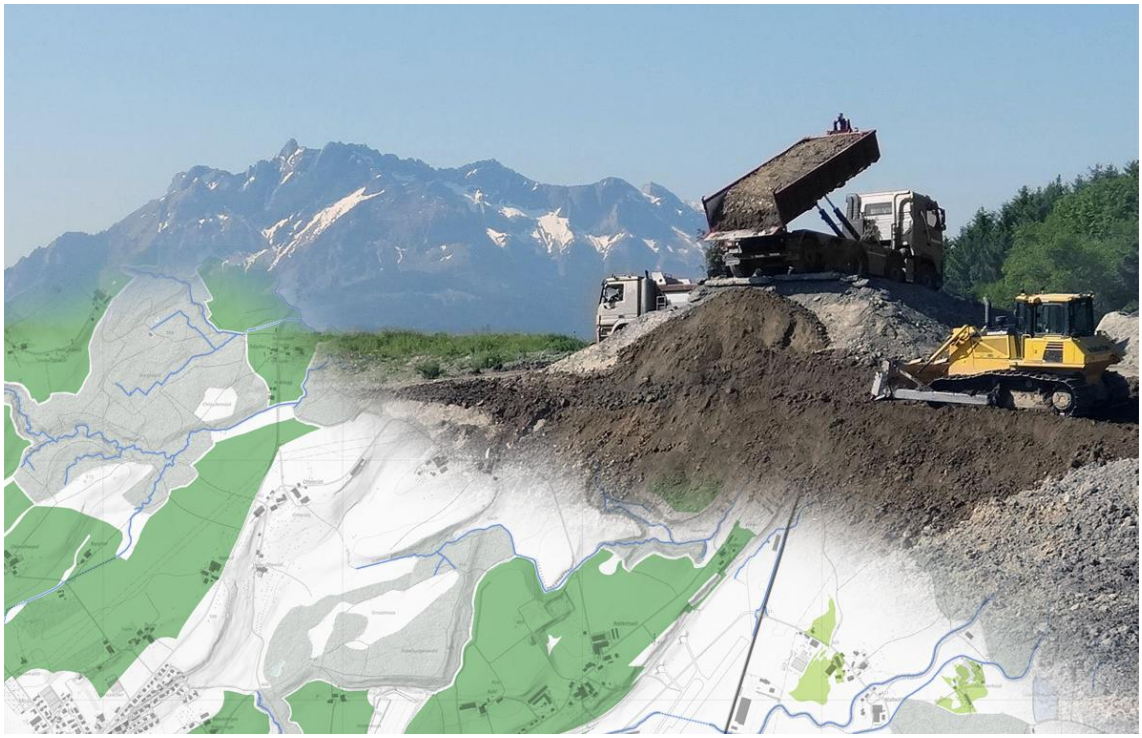

30. April 2026 | 6107

Impressum

Auftraggeber

Kanton Luzern
Vertreten durch die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)
Abteilung Entsorgung & Risiko ENRI
Libellenrain 15
6002 Luzern

- Projektleitung: Michel Lutz, Fachspezialist Deponien

Planung, Koordination und Bearbeitung

ilu AG, Grisigenstrasse 6, 6048 Horw

- Andy Lancini, Dipl. Natw. ETH / Geologe
- Michael Mächler, MSc ZFH in Natural Ressource Sciences
- Josef Wanner, Dipl. Kulturingenieur ETH/SIA

Revisionsverzeichnis

Version	*Datum*	*Beschreibung*	*bearbeitet*	*geprüft*
1-01	11.07.2025	Grundlagenbericht, Stand öffentliche Auflage KRP	AK	JW
1-02	30.04.2026	Grundlagenbericht, Stand Beschluss Kantonaler Richtplan	AL	MM

Verzeichnisse

Inhalt

Zusammenfassung **4**

1 Zielsetzungen und Rahmen **5**

1.1 Einleitung und Projektanstoss 5
1.2 Grundlagenberichte im kantonalen Richtplan 5
1.3 Ziele des Grundlagenberichts DEGK 6
1.4 Kantonale Zielsetzungen und Strategien 6

2 Ausgangslage **10**

2.1 Gesetzlicher Auftrag 10
2.2 Definition Deponieeignungsgebiete 10
2.3 Richtplan 1998 bis 2015 12
2.4 Richtplanerische Ausgangslage AL 12

3 Erläuterungen zur Eignungskarte **14**

3.1 Methodik und Vorgehen 14
3.2 Festlegung der Ausschlusskriterien 14
3.3 Anwendung und Abwägung der Ausschlusskriterien 15
3.4 Potenzielle Konflikte und wichtige Hinweise 20
3.5 Online-Deponieeignungskarte 21

4 Richtplantext: Weitergehende Erläuterungen **23**

4.1 Richtplankonformität 23
4.2 Richtplankonformität: Vorhaben mit übergeordnetem öffentlichem Interesse 23
4.3 Anweisungen zur Festlegung einer Deponiezone 24
4.4 Priorisierungsgrundsätze 24
4.5 Beanspruchung von Nicht-Eignungsgebiet 25

5 Anforderungen für das Nutzungsplanverfahren **28**

5.1 Vorabklärungen, Start Vorprüfung 28
5.2 Gesamtinteressenabwägung im Rahmen Nutzungsplanverfahren 28
5.3 Minimaler Umfang der Vorprüfungsunterlagen 30

6 Fazit und Ausblick **32**

A1 Quellen und Grundlagenverzeichnis **33**

A2: Historischer Überblick: Deponien Typ A/B im Richtplan **35**

A3 Ausschlusskriterienkatalog, Stand 11.07.2025 **38**

A4 Potenzielle Konflikte und wichtige Hinweise **39**

A5 Interessenabwägung für Deponievorhaben Typ A/B **40**

A6 Anforderungen an die richtplanerischen Koordinationsstände **42**

Abbildungen

Titelbild Deponie Typ A im Grossraum Luzern und GIS-Karte mit generiertem Eignungsgebiet
Abbildungen ilu AG, Horw (wenn nicht separat verwiesen)

Zusammenfassung

Zielsetzung Grundlagenbericht

Gemäss Koordinationsaufgabe 513 im kantonalen Richtplan bezeichnet der Kanton Luzern Deponieeignungsgebiete für Deponien Typ A/B, welche keine generellen Konflikte zu übergeordneten Interessen aufweisen und sich somit für die Errichtung von Deponien vom Typ A und B eignen können. Dies mit dem Ziel, eine langfristig gesicherte, raumplanerisch abgestimmte Grundlage für die Entwicklung von Deponievorhaben und somit für die Entsorgung nicht verwertbarer mineralischer Bauabfälle bereitzustellen. Der vorliegende Grundlagenbericht «DEGK 2025» (Deponieeignungsgebiet-Konzept 2025) erläutert den Richtplantext weitergehend, definiert räumliche Ausschlusskriterien für Deponievorhaben und zeigt weitergehende Hinweise für konkrete Standortentwicklungen auf.

Eignungskarte und Spielraum

Die Karte der Deponieeignungsgebiete verfolgt einen Positivansatz, indem sie potenziell geeignete Gebiete für Deponievorhaben räumlich aufzeigt. Deponievorhaben, welche vollständig im Eignungsgebiet liegen, gelten im Grundsatz als richtplankonform. Methodisch beruht die Karte auf einer GIS-Analyse basierend auf einem Ausschlusskriterienkatalog, welcher mit den kantonalen Fachstellen und weiteren Grundlagenberichten abgeglichen wurde. Die Ausschlusskriterien können grob in Verbote, hergeleitete Kriterien und Nicht-Eignungskriterien unterteilt werden. Dementsprechend unterschiedlich ist auch der Spielraum für Abwägungen bei spezifischen Ausschlusskriterien – also der Möglichkeit Randbereiche oder Teilflächen vom Nicht-Eignungsgebiet im Rahmen einer Standortentwicklung zu beanspruchen. Dies kann im Sinne nachhaltiger Deponievorhaben einzelfallweise zielführend sein, basiert dann jedoch auf einer Gesamtinteressenabwägung mit den notwendigen Nachweisen.

In der Eignungskarte werden auch potenzielle Konflikte und wichtige Hinweise dargestellt, welche nicht pauschal als Ausschlusskriterium definiert oder räumlich nicht adäquat abgebildet werden können. Eine Online-Karte zu den Eignungsgebieten ist öffentlich zugänglich und wird periodisch aktualisiert. Sie erlaubt es, sich rasch und unkompliziert einen Überblick zu verschaffen, für welche Standorte sich weitere Abklärungen lohnen könnten. Umgekehrt kann lediglich mit dem Eignungsgebiet keine absolute Planungssicherheit hergeleitet werden.

Anweisungen Nutzungsplanung

Die minimalen Abstimmungsschritte bei richtplankonformen Vorhaben für den Start ins Nutzungsplanverfahren sind ein aktueller Bedarfsnachweis, eine positive Gesamtinteressenabwägung, der Nachweis der Standortanforderungen gemäss Abfallverordnung VVEA sowie die positive Bilanzierung bezüglich Fruchtfolgeflächen FFF. Bei mehreren Deponievorhaben - welche den kantonalen Deponieraumbedarf übersteigen - kommen Priorisierungsgrundsätze zur Anwendung. Bei Vorhaben, welche Randbereiche oder Teilflächen ausserhalb des Eignungsgebiets beanspruchen, wird vor dem Start ins Nutzungsplanverfahren eine Vorabklärung dringend empfohlen. Das gilt auch für Projekte mit einem erhöhten Abstimmungsbedarf gegenüber dem Bund, den Nachbarkantonen, zwischen mehreren Gemeinden oder aufgrund tangierter, übergeordneter Infrastrukturen.

Deponievorhaben sind oft komplexe und vielschichtige Projekte mit einem erhöhtem räumlichen, fachlichen und auch technischen Abstimmungsbedarf. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an den minimalen Umfang der Vorprüfungsunterlagen hinsichtlich der Festlegung der Deponiezone. Ein zentraler Aspekt ist dabei ein umsichtige und nachvollziehbar dokumentierte Gesamtinteressenabwägung.

1 Zielsetzungen und Rahmen

1.1 Einleitung und Projektanstoss

Im Kanton Luzern fallen aus Bau- und Rückbautätigkeiten jährlich rund 1.6 Mio. Festkubikmeter an mineralischen Bauabfällen wie Aushubmaterial, Ausbruchmaterial oder mineralische Rückbaumaterialen an [29]. Neben der Verwertung zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen, werden diese Abfälle heute oft aufbereitet und mindestens teilweise wieder als Baustoff eingesetzt. Nicht verwertbare Chargen, Fraktionen oder Behandlungsrückstände aus diesen Abfällen müssen weiterhin auf Deponien abgelagert werden. Dabei ist die Ablagerung auf Deponien Typ A und Typ B mengenmässig am bedeutendsten:

- **Deponie Typ A**:
  Auf Deponien des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA vom 4. Dezember 2015, SR 814.600) dürfen Materialien abgelagert werden, welche die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 zur VVEA erfüllen. Das ist vor allem nicht verwertbares, unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, also natürliches Lockergestein, Felsmaterial oder Tunnelausbruchmaterial ohne nicht mineralische Fremdstoffe oder Verunreinigungen durch chemische Stoffe. Auf Deponien Typ A werden im Kanton Luzern aktuell rund 600'000 bis 700’000 m^3 (fest) pro Jahr an unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert (ohne Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen, [28]).
- **Deponie Typ B:**
  Auf Deponien des Typs B im Sinne der VVEA dürfen Materialien abgelagert werden, welche die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 2 zur VVEA erfüllen. Dies sind einerseits nicht verwertbare, mineralische Rückbaumaterialien wie Betonabbruch, Ausbauasphalt oder Strassenaufbruch sowie andererseits schwach bis leicht verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial wie auch schwach bis wenig belasteter, abgetragener Ober- und Unterboden. Auf Deponien Typ B werden im Kanton Luzern aktuell rund 200’000 m^3 (fest) pro Jahr abgelagert [28].

Basierend auf Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG vom 7. Oktober 1983, SR 814.01) und Art. 4 VVEA sind die Kantone verpflichtet, regelmässig ihre Abfallplanung nachzuführen und dabei unter anderem den Bedarf an Deponievolumen aufzuzeigen sowie Standorte von laufenden und geplanten Deponien auszuweisen. Die kantonale Richtplanung Luzern kennt dazu das Instrument der Deponieeignungsgebiete Typ A/B. Dies sind Gebiete, welche sich aus öffentlich-rechtlicher Sicht für die Festlegung von Deponiezonen grundsätzlich eignen könnten. Es gilt diese richtplanerische Grundlage periodisch zu aktualisieren und in einem Grundlagenbericht zu dokumentieren.

1.2 Grundlagenberichte im kantonalen Richtplan

Der kantonale Richtplan als zentrales Planungsinstrument auf Kantonsebene koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten und hält fest, wie der Kanton sich für einen mittleren Zeitraum (20 bis 25 Jahre) räumlich entwickeln soll. Der Richtplan setzt sich aus Karte und Textteil zusammen, die einander ergänzen. Der Richtplantext enthält Anweisungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf Raum, Zeit und Organisation.

Der Richtplantext kann sich für weitergehende Erläuterungen auf Grundlagenberichte stützen. Diese Grundlagenberichte zum kantonalen Richtplan liefern die themenspezifischen Grundlagen, zeigen die aktuellen Rahmenbedingungen auf und beinhalten auch weitergehende Erläuterungen zu den Planungs- und Priorisierungsgrundsätze des Richtplantexts. Im Richtplanentwurf 2025 stützt sich das Richtplankapitel 51 «Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft» auf folgende Grundlagenberichte:

- Abfallplanung Kanton Luzern, 2021
- Rohstoffversorgungskonzept (RVK) Kanton Luzern, 2022
- Recyclingbaustoffstrategie Kanton Luzern, 2024
- **Konzept Deponieeignungsgebiete Typ A/B (DEGK), 2026**
- Deponiekonzept Typ C/D/E, Kanton Luzern, 2025

Die Grundlagenberichte werden periodisch aktualisiert. Spezifische Grundlagen müssen basierend auf nationalen Vorgaben regelmässig überprüft und wenn nötig nachgeführt werden (z.B. Abfallplanung). Diese Aktualisierungen und Nachführungen können auch zeitlich unabhängig der kantonalen Richtplanung erfolgen. Die Grundlagenberichte sind öffentlich zugänglich. Spätestens im Rahmen einer Revision des kantonalen Richtplans gilt der Grundsatz, dass die zum Verständnis der Richtplaninhalte notwendigen Grundlagen im Rahmen der Mitwirkung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Ziele des Grundlagenberichts DEGK

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026):
***Koordinationsaufgabe 513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen**:*
Der Kanton bezeichnet Deponieeignungsgebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit für die Errichtung von Deponien vom Typ A und B eignen können. Der Kanton macht die Informationen in geeigneter Form zugänglich und orientiert über periodische Aktualisierungen und deren Verwendung.

Der vorliegende Grundlagenbericht «Deponieeignungsgebiete Typ A/B, DEGK[1] 2026» kommt der Koordinationsaufgabe 513 des Richtplantextes 2025 nach. Die Zielsetzungen lauten:

- Definition der räumlichen Ausschlusskriterien für Deponievorhaben als Grundlage für die transparente und nachvollziehbare Erzeugung der Deponieeignungsgebiete. Abhandlung weitergehender Vorbehalte, welche nicht in der Eignungskarte abgebildet werden können.
- Abwägungen bezüglich des Spielraums und der notwendigen Nachweise für die Beanspruchung von Randbereichen oder Teilflächen ausserhalb des Eignungsgebietes.
- Weitergehende Erläuterungen zum Richtplantext insb. zu den Planungs- und Priorisierungsgrundsätzen im Themenbereich Deponien Typ A/B.
- Aufzeigen der Voraussetzungen und minimal notwendiger Abstimmungsschritte für den Start ins Nutzungsplanverfahren (Festlegung Deponiezone).
- Festhalten der grundlegenden Methodik für die Interessenabwägungen bei Deponieprojekten inkl. Auflistung der minimal abzuhandelnden Interessen.

1.4 Kantonale Zielsetzungen und Strategien

KRP: Strategische Zielsetzungen

Die im Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026) formulierten strategischen Zielsetzungen im Kap. 51 «Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft» lauten wie folgt:

- Der Umgang mit Rohstoffen und Abfällen ist nachhaltig und schränkt die Lebensqualität künftiger Generationen nicht ein.

[1] DEGK = **D**eponie**E**ignungs**G**ebiete-**K**onzept

- Es besteht genügend Kapazität für die thermische Verwertung von Abfällen und ausreichend Deponieraum.

Die zugehörigen Stossrichtungen im Richtplanentwurf 2025, Kap. 51 «Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft» lauten wie folgt (Stand 25.03.2026):

- Nicht erneuerbare Rohstoffe wie Natursteine, Kies, Sand und Mergel werden haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich genutzt.
- Die Kreislaufwirtschaft wird gefördert, Abfälle sind zu vermeiden, wiederzuverwenden, wiederaufzubereiten oder energetisch zu nutzen.
- Die Standorte der Verbrennungsanlagen und Deponien werden mit den Nachbarkantonen koordiniert. Bei der konkreten Planung werden der Bedarf, die bestehenden Anlagen, das Einzugsgebiet, die Standortumgebung, die vorhandene Infrastruktur sowie Schutzbedürfnisse der Bevölkerung und von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt. Die Anlagen und Deponien werden nachhaltig gestaltet und betrieben.
- Die Versorgungsplanung betreffend mineralische Baurohstoffe wird gestützt auf Sekundärrohstoffe aus dem Recycling sowie auf Rohstoffe aus dem Abbau erstellt. Es wird eine gesicherte Versorgung aus regionalen Quellen verfolgt.

Abfallplanung LU

Die Abfallplanung des Kantons Luzerns wurde mit dem Bericht vom November 2021 [17] letztmals aktualisiert. Die periodisch nachgeführte Abfallplanung dient als Steuerungs- und Führungsinstrument bezüglich der Entsorgung (Ablagerung und Verwertung) von Abfällen und als Grundlagenbericht für die laufende Richtplangesamtrevision 2020ff. Folgende Zielsetzungen der Abfallwirtschaft im Kanton Luzern stehen in einem Zusammenhang mit dem vorliegende Grundlagenbericht «Konzept Deponieeignungsgebiete Typ A/B, DEGK Kanton Luzern»:

- **Z1) Eigenverantwortlichkeit:** Der Richtplan begünstigt die rasche Umsetzung von Deponieprojekten und gewährleistete bislang die Bereitstellung von genügend Deponievolumen durch die Anlagenbetreiber. Dieses System ist in der geplanten Richtplanrevision weiterzuführen und punktuell an die geänderten Rahmenbedingungen (z.B. Thematik Naturgefahren) anzupassen.
- **Deponien Typ A, Z2a) Entsorgungssicherheit**: Die Entsorgungssicherheit für Aushub aus dem Kanton Luzern ist in den kommenden Jahren gewährleistet. Es kann sogar ein massvoller Importanteil aus Kantonen mit eingeschränkten Kapazitäten (z.B. Kanton Zug) verantwortet werden. Einige Anlagen nehmen jedoch aktuell grössere Mengen an als in der Planung ausgewiesen. Dies verkürzt deren Laufzeit und schwächt damit längerfristig die Entsorgungssicherheit. Zudem kann dies die der Bewilligung zugrunde gelegten Umweltauswirkungen vergrössern.
- **Deponien Typ B, Z2a) Entsorgungssicherheit:** Die Entsorgungssicherheit für mineralische Bauabfälle (Deponie Typ B) aus dem Kanton Luzern ist in den kommenden Jahren gewährleistet. Es kann momentan noch ein massvoller Importanteil aus Kantonen mit eingeschränkten Kapazitäten (z.B. Kanton Aargau) verantwortet werden. Jedoch werden mittelfristig weitere Anlagen benötigt, um den Wegfall auslaufender Deponien zu kompensieren.
- **Deponien Typ A, Z2b) Anlagen-/ Deponiekapazitäten:** Einige grössere Anlagen stehen vor dem Abschluss. Es braucht hier möglichst nahtlos Nachfolgeprojekte bzw. Erweiterungen, um die bewilligten Kapazitätsreserven mittelfristig wieder auf die Zielgrösse von >10 Jahren zu bringen. Die anstehenden Grossprojekte *Bypass*, *Zimmerberg-Basistunnel 2* und *Durchgangsbahnhof Luzern* sind gesondert zu betrachten. Für eine Entsorgung allein auf den lokal vorhandenen Anlagen reichen die Anlagekapazitäten nicht. Einrichtungen von projektbezogenen Deponien, mit kurzen Laufzeiten, sind zu ermöglichen.

- **Deponien Typ B, Z2b) Anlagen-/ Deponiekapazitäten:** Um mittel- bis langfristig in allen Kantonsteilen genügend Anlagenkapazität zur Verfügung zu haben, sind Nachfolgeprojekte für die auslaufenden Deponien anzustreben. Die anstehenden Grossprojekte *Bypass*, *Zimmerberg-Basistunnel 2* und *Durchgangsbahnhof Luzern* sind gesondert zu betrachten. Für eine Entsorgung allein auf den lokal vorhandenen Anlagen reichen die Anlagekapazitäten nicht.

Recyclingbaustoffstrategie LU

Der Grundlagenbericht zur Entwicklung einer Recyclingbaustoffstrategie für den Kanton Luzern [15] stellt bezüglich der mineralischen Sekundärbaustoffe fest, dass einerseits die Rückbaumaterialflüsse in den nächsten Jahren weiter zunehmen werden, andererseits das Absatzpotenzial zur Verwertung der Rückbaustoffe in loser Form nahezu ausgeschöpft ist. Im anzustrebenden System der Strategie sollen im Vergleich zu heute deutlich weniger Rückbaumaterialien deponiert und dafür mehr Kies und Sand substituiert werden. Damit könnte insbesondere der Deponieraum Typ B haushälterischer genutzt werden. Die Substitution von Primärkies durch Sekundärrohstoffe führt umgekehrt dazu, dass weniger Kies abgebaut wird – und damit auch weniger Wiederauffüllvolumen entsteht, was den Bedarf an Deponieraum des Typs A erhöht. Aus dem Grundlagenbericht ist eine Massnahmenplanung 2024-2027 hervorgegangen [23]. Diese zielt insbesondere darauf ab, dass die beiden Fraktionen Ausbauasphalt und Mischabbruch weniger deponiert werden und so für hochwertige Anwendungen wie RC-Asphalt und Konstruktionsbeton zur Verfügung stehen.

Deponiekonzept Typ C/D/E

Das Deponiekonzept Typ C/D/E [27], als Grundlagenbericht zum Kantonalen Richtplanentwurf 2025, analysiert die künftigen Ablagerungsmöglichkeiten für höherklassige Abfälle im Kanton Luzern. Darauf basierend werden geeignete Standorte für eine konkrete, räumliche Festlegung im kantonalen Richtplan vorgeschlagen. Den Potenzialstandorten wird abhängig von der raumplanerischen Reife des Vorhabens jeweils der entsprechende Koordinationsstand zugeordnet. Die Festlegung im kantonalen Richtplan bedeutet auch eine Sicherung des Standorts gegenüber anderen Nutzungen mit geringerem öffentlichem Interesse (z.B. Deponievorhaben Typ A/B). Methodisch erfolgte die Standortevaluation mittels räumlichen Ausschlusskriterien, welche weitgehend mit den Kriterienkatalogen des Rohstoffversorgungskonzepts RVK [26] und des vorliegenden Konzepts Deponieeignungsgebiete DEGK abgeglichen sind. Spezifische Ausschlusskriterien sind im Zusammenhang mit höherklassigen Deponien Typ C/D/E jedoch deutlich umfassender bzw. strenger (Untergrundbeschaffenheit, Grundwasserschutz etc.). Umgekehrt ist das öffentliche Interesse an diesen Potenzialstandorten gegenüber Deponien Typ A/B deutlich höher zu gewichten – was die Beanspruchung gewisser Schutzinteressen zulässt (z.B. kleinere Fliessgewässer, sehr gut geeignete Fruchtfolgeflächen, regionale Geo-Objekte etc.).

Umweltbericht LU

Der Kanton Luzern liefert in seinem Umweltbericht 2018 [10] einen Überblick über den aktuellen Zustand der Umwelt und identifiziert grössten Herausforderungen, welche den Kanton in den kommenden Jahren im Umweltbereich beschäftigen werden. Der Bericht formuliert zu jedem Bereich Umweltziele, die bis 2030 erreicht werden sollen. Im Kapitel 4 «Abfall und Rohstoffe» wird festgehalten, dass bei den Bauabfällen noch ein grosses Recyclingpotenzial besteht. Somit können primäre Rohstoffe und Deponieraum weiter geschont werden. Der Bericht hält aber auch fest, dass es längerfristig Deponieraum Typ A/B für eine sichere Entsorgungsinfrastruktur brauchen wird.

Strategie Landschaft LU

Der Bericht zur Strategie Landschaft Kanton Luzern 2018 [9] widmet sich dem Grundauftrag aus dem Raumplanungsrecht für einen schonenden Umgang mit der Landschaft. Grossen Handlungsbedarf ortet der Bericht darin, die charakteristischen Natur- und Kulturelemente der Landschaft zu sichern und bestehende Landschaftswerte zu stärken. Als Handlungsgrundsätze für Infrastrukturprojekte wie z.B. Deponievorhaben gilt, dass die Schutzinventare nach NHG berücksichtigt werden, die Standortwahl sorgfältig abzuwägen ist und sich die Vorhaben durch eine angepasste Infrastrukturgestaltung (Endgestaltung des Deponiekörpers) in die Landschaft einzufügen hat.

Planungsbericht Klima und Energie LU

Im Planungsbericht Klima und Energie des Kanton Luzerns [16] (Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Kenntnisnahme, 21.09.2021) werden die Herausforderungen des Klimawandels auf den Kanton im Bereich *Anpassung an den Klimawandel* und im Bereich *Klimaschutz* analysiert. Basierend auf der politischen Debatte werden entsprechende Massnahmen mit einem Massnahmen- und Umsetzungsprogramm konkretisiert. Im Bericht wird festgehalten, dass bei der Herstellung der Baustoffe, insbesondere bei der Zementherstellung hohe CO_2-Emissionen entstehen und darum bei den Bauabfällen eine höhere Recyclingquote angestrebt werden soll (Schonung primärer Ressourcen und Deponieraum).

2 Ausgangslage

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen

Da Deponien der Typen A und B in der Regel erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, ist gemäss Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung, Raumplanungsgesetz RPG vom 22. Juni 1979 SR 700 für deren Realisierung eine Grundlage im kantonalen Richtplan erforderlich. Bei Deponievorhaben Typ A/B können folgende, gewichtige Auswirkungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes im Vordergrund stehen: Grosse Flächenbeanspruchungen, Konflikte zwischen verschiedenen Bodennutzungsinteressen, Erzeugung grosser Verkehrsströme sowie hohe Umwelt-, Natur- und Landschaftsbelastungen. Typisch für Vorhaben mit solchen Auswirkungen wird normalerweise auch ein hoher Koordinationsbedarf aus räumlichen, organisatorischen oder politischen Gründen auf kantonaler Ebene, mit Nachbarkantonen oder dem Bund sein [7]. Es obliegt aber den Kantonen, in ihrem Richtplan zu definieren, welche Vorhaben stufengerecht im Richtplan zu behandeln sind, um im Falle einer gerichtlichen Überprüfung die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes zu erfüllen.

Die Festlegung von Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt respektive von entsprechenden Gebieten, die sich für solche Vorhaben eignen, erfolgt im Richtplantext und, wo angezeigt, in der Karte im Sinne einer räumlichen Festlegung. In jedem Fall sind für richtplanrelevante Vorhaben genügend griffige Standortkriterien im Richtplantext oder in den zugehörigen Grundlagenberichten zu definieren (vgl. auch Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2 RPG [7]).

Abfall- und Deponieplanung

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone im Rahmen einer Abfallplanung insbesondere den Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln, Überkapazitäten zu vermeiden und die Standorte der Abfallanlagen festzulegen (Art. 31 USG, Art. 4 VVEA). Die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung sind in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen (Art. 5 VVEA). Neben den Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle sind dabei die Deponien die raumrelevantesten Abfallanlagen. Die Abfallplanung und somit auch der Teilbereich der Deponieplanung ist im Kanton Luzern Sache des Regierungsrates (§ 21 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz EGUSG vom 30.03.1998 SRL Nr. 700).

Deponien bei Bundesvorhaben

Für Bundesvorhaben, welche auf einem Sachplan beruhen, können projektbezogene Deponien Typ A notwendig oder zumindest sinnvoll sein. Die Gesamtvorhaben werden im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens erstellt oder geändert und allfällige, projektbezogene Deponievorhaben in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang werden darin mit abgehandelt. Für die Kantone kann sich daraus die Pflicht ergeben, solche geeigneten Standorte richtplanerisch zu bezeichnen bzw. zu sichern (z.B. Ablagerung von Ausbruch- und Aushubmaterial aus Eisenbahnprojekten basierend auf Art. 18 Ziff. 6 Eisenbahngesetz EBG vom 20. Dezember 1957 SR 742.101).

2.2 Definition Deponieeignungsgebiete

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026):
Koordinationsaufgabe 513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen:
Der Kanton bezeichnet Deponieeignungsgebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit für die Errichtung von Deponien vom Typ A und B eignen können...

Instrument Eignungsgebiet

Der Kanton Luzern kennt als eine Besonderheit im kantonalen Richtplan keine räumliche Festlegung von potenziellen zukünftigen Deponiestandorten Typ A/B mit den einzelnen, von der raumplanerischen Reife abhängigen Koordinationsständen. Stattdessen werden im Richtplan Gebiete bezeichnet, welche sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien Typ A/B eignen. Weiter werden die massgebenden Standortkriterien im Richtplantext mit Verweis auf den Grundlagenbericht DEGK verankert.

Das Instrument der Deponieeignungsgebiete Typ A/B hat sich im Kanton Luzern im Rahmen der Richtplangesamtrevision 2009 etabliert. Auf einer entsprechenden Karte werden - unter Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien - Gebiete dargestellt, auf denen keine grundsätzlichen öffentlich-rechtlichen Hindernisse gegen ein Deponievorhaben erkennbar sind. Mit der Karte der Deponieeignungsgebiete und deren Verankerung im kantonalen Richtplan kann der gesetzliche Auftrag gemäss Kap. 2.1 zur Abfallplanung bzw. Deponieplanung gemäss Art. 31 USG und Art. 4 und Art. 5 VVEA erfüllt werden.

Liegt ein Deponievorhaben Typ A/B vollständig im kantonalen Deponieeignungsgebiet kann davon ausgegangen werden, dass die raumplanerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplan für die Festlegung einer Deponiezone gegeben sind. Damit besteht für Projektträger eine gewisse Planungssicherheit, sodass sich vertiefte Projektabklärungen lohnen. Ein solches Projekt kann im Grundsatz als richtplankonform beurteilt werden.

Vorteile

Das kantonale Deponieeignungsgebiet Typ A/B als richtplanerisches Instrument weist gegenüber den einzelfallweisen Festsetzungen von Deponiestandorten im Richtplan folgende Vorteile für den Kanton Luzern auf:

- **Gesetzlicher Auftrag:** Der Kanton Luzern kann mit verhältnismässigem Aufwand seinen gesetzlichen Auftrag zur Deponie-Richtplanung und auch zur Deponieplanung Typ A/B (als Teil der Abfallplanung) erfüllen. Damit kann auf aufwendige Standortevaluationen seitens Behörde verzichtet werden.
- **Aktuelle Richtplangrundlage**: Die Deponieeignungsgebiete Typ A/B werden periodisch, basierend auf den aktuellen Geodatensätzen aktualisiert. Dies stellt sicher, dass Deponievorhaben innerhalb des Eignungsgebiets jeweils auf eine aktuelle Grundlage aufbauen können und somit im Grundsatz als richtplankonform beurteilt werden können.
- **Interessenabwägung**: Mit der Herleitung der umfangreichen Ausschlusskriterien zu einzelnen Interessen findet auf Stufe Richtplan eine erste Abwägung statt, welche über eine Auflistung der gesetzlichen Verbote hinaus geht. Ein Deponievorhaben Typ A/B innerhalb des Eignungsgebiets geht somit bereits aus einer ersten Interessenabwägung hervor. Die Gesamtinteressenabwägung im Einzelfall kann losgelöst von richtplanerischen Verfahren im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen.
- **Beschleunigte Verfahren**: Deponievorhaben Typ A/B innerhalb des Eignungsgebietes können unter bestimmten Voraussetzungen direkt ins Nutzungsplanverfahren starten. Separate Verfahren auf Stufe Richtplan sind dann nicht mehr notwendig, was massgebend zur einer Verfahrensbeschleunigung beitragen kann.
- **Erhaltung der Flexibilität**: Die Flexibilität, ein Deponievorhaben Typ A/B im Rahmen der nachgelagerten Verfahren noch wesentlich zu optimieren (z.B. sinnvolle Optimierungsschritte bezüglich Perimeter oder Kubatur) bleibt erhalten. Bereits auf Stufe Richtplan ausgearbeitete Richtprojekte mit einem (zu) hohen Detaillierungsgrad, Perimeter-scharfen Festsetzungen und unflexiblen Verbindlichkeiten sind nicht notwendig.
- **Planungsmotivation:** Die Karte zu den Deponieeignungsgebieten gibt einen unkomplizierten Überblick bezüglich der öffentlich-rechtlichen Eignung spezifischer Gebiete für Deponievorhaben. Es kann rasch erkannt werden, für welche Standorte weitere Abklärungen Sinn machen (mit dem behördenverbindlichen Eignungsgebiet kann jedoch keine weitergehende Planungssicherheit hergeleitet werden).
- **Akzeptanz**: Für verschiedene Deponievorhaben Typ A/B im Eignungsgebiet gelten die gleichen, behördenverbindlichen Spielregeln und es ergeben sich die gleichen Möglichkeiten. Das kann die Akzeptanz solcher Vorhaben bei regionalen Entwicklungsträgern und Gemeinden deutlich erhöhen.

Herausforderungen

Das richtplanerische Instrument der Deponieeignungsgebiete bringt gegenüber einzelfallweisen Festsetzungen via separatem Richtplanverfahren auch gewisse Herausforderungen mit sich:

- **Übergeordnete Koordination:** Bei konkreten Deponievorhaben Typ A/B am Rand des Kantons (mit Teileinzugsgebiet in Nachbarkantonen) sowie im Umfeld von Bundesinventaren, wichtigen Versorgungsinfrastrukturen etc. ist eine übergeordnete Koordination erst im Nutzungsplanverfahren zumindest herausfordernd. Es kann auch bei der Betroffenheit mehrerer Gemeinden ein erhöhter Koordinationsbedarf anfallen. In solchen Fällen wird gemäss Kap. 5.1 eine Vorabklärung vor dem Start ins Nutzungsplanverfahren dringend empfohlen.
- **Räumliche Abstimmung**: Die Deponieeignungsgebiete Typ A/B basieren auf einer ersten Abwägung von Interessen und somit einer groben räumlichen Abstimmung – jedoch ohne konkretes Richtprojekt. Das stellt erhöhte Anforderungen an die Gesamtinteressenabwägung im Nutzungsplanverfahren. Dies insbesondere, wenn Randbereiche oder Teilflächen ausserhalb des Eignungsgebiets beansprucht werden sollen. In solchen Fällen wird gemäss Kap. 5.1 eine Vorabklärung vor dem Start ins Nutzungsplanverfahren dringend empfohlen.
- **Kantonale Nutzungsplanung:** Ohne konkrete Richtplanfestsetzung eines Deponiestandorts ist ein kantonaler Nutzungsplan nach § 33a Planungs- und Baugesetz PBG vom 07.03.1989 SRL Nr. 735 nicht möglich. Bei den niederklassigen Deponien Typ A/B würde jedoch erst in einer Notlage von der kommunalen Nutzungsplanung abgewichen werden.

2.3 Richtplan 1998 bis 2015

Einen historischen Überblick über die bisherige Abhandlung der Deponien Typ A/B im kantonalen Richtplan und die Einführung der Deponieeignungsgebiete im Rahmen KRP 2009 zeigt Anhang A.2 auf.

2.4 Richtplanerische Ausgangslage AL

Der Richtplanentwurf 2025 kann bezüglich Deponien Typ A/B auf folgende Ausgangslage (AL) aufbauen:

Tabelle 1: Deponien Typ A/B mit rechtskräftiger Deponiezone, Stand 2025 (Koordinationsstand KS: Ausgangslage AL)

Nr. KRP	Gemeinde	Lokalbezeichnung	Deponietyp	KS	Hinweis
D1	Beromünster	Gunzwil, Saffental	Typ A	AL	
D2	Dagmersellen	Buchs, Hächlerenfeld	Typ B	AL	
D3	Ebikon	Stuben	Typ A	AL	
D4	Emmen	Büel	Typ A	AL	
D5	Entlebuch	Baumgarten	Typ A	AL	
D6	Flühli	Sörenberg Habchegg	Typ A	AL	Für örtlichen Bedarf
D7	Grosswangen	Ächerlig	Typ A	AL	
D8	Hasle	Bittberg	Typ A	AL	
D9	Inwil	Unter-Utigen	Typ B	AL	
D10	Luzern	Neubüel	Typ B	AL	
D11	Luzern	Häldeli	Typ B	AL	nur für Swiss Steel AG
D12	Luzern	Hochrüti-Vogelmoos	Typ A	AL	

D13	Luzern	Huob-Neumatt	Typ B	AL	
D14	Malters	Buggenringen	Typ A	AL	
D15	Neuenkirch / Sempach	Neuhüsli	Typ A	AL	
D16	Rain / Hildisrieden	Hapferen	Typ A	AL	
D17	Römerswil	Huwil	Typ B	AL	
D18	Rothenburg	Schlatt	Typ A	AL	
D19	Schüpfheim	Chnubel	Typ A/B	AL	
D20	Zell	Briseck	Typ B	AL	
D21	Eschenbach	Waldibrücke	Typ A	AL	

Im Rahmen der laufende Richtplangesamtrevision soll sich das Richtplantext-Kapitel 51 «Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft» unter anderem auf aktualisierte Deponieeignungsgebiete Typ A/B und den vorliegenden Grundlagenbericht DEGK 2026 stützen können.

Der Ausschlusskriterienkatalog KRP-09 wurde für die Aktualisierung der Deponieeignungsgebiete Typ A/B mit den Katalogen aus dem Rohstoffversorgungskonzept RVK und dem Deponiekonzept Typ C/D/E abgeglichen. Basierend auf aktualisierten Datengrundlagen und nachgeführten Geodatensätzen gab es untergeordnete Verschiebungen der Eignungsflächen – in der Bilanz können jedoch wieder rund 170 km^2 an Eignungsflächen ausgewiesen werden (ca. 11 % der Kantonsfläche).

3 Erläuterungen zur Eignungskarte

3.1 Methodik und Vorgehen

Die Karte zu den Deponieeignungsgebieten versteht sich als Positivansatz, d.h. dem Aufzeigen von räumlichen Möglichkeiten zur Realisierung von Deponievorhaben. Die Methodik zur Ausscheidung von Eignungsgebieten beruht jedoch auf einer räumlichen Negativplanung (GIS-Analyse). Das heisst, dass durch die Definition von Ausschlusskriterien und Nicht-Eignungsgebieten eine Negativfläche generiert wird, in welcher Deponievorhaben nicht zulässig sind oder zumindest relevante öffentliche Interessen tangieren würden. Die Deponieeignungsgebiete stellen dann lediglich die verbleibenden Flächen dar.

Die Ausschlusskriterien wurden - soweit sinnvoll oder notwendig - mit den Kriterienkatalogen der Grundlagenberichte RVK (Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden) und dem Deponiekonzept Typ C/D/E abgeglichen. Konkrete Auslegungsfragen wurden mit den kantonalen Fachstellen abgesprochen und durch diese auch freigegeben. Für die Erzeugung der «Ausschlussfläche» wurden alle Kriterien gleichwertig angewendet, d.h. es gibt keine Gewichtung und die mehrfache, räumliche Überlagerung durch Ausschlusskriterien wurde nicht verschärft bewertet.

3.2 Festlegung der Ausschlusskriterien

Je nach Bedeutung können die Ausschlusskriterien in unterschiedliche Stufen gegliedert werden:

- **Ausschlusskriterien als Verbote**, bei welchen in einer gesetzlichen Grundlage konkret die Errichtung von Deponien Typ A/B ausgeschossen wird – sofern diese kartografisch dargestellt werden können. Beispiele sind hier die Verbote gemäss Anhang 2 zur VVEA (Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareal, nutzbare unterirdische Gewässer für Deponien Typ B, Gebiete mit erheblicher Gefährdung durch Naturgefahren) aber auch Natur- und Landschaftsschutzinventare sowie Kulturgüter mit nationaler Bedeutung.
- **Hergeleitete Ausschlusskriterien**, bei welchen sich aus einer gesetzlichen Grundlage ableiten lässt, dass Deponien der Typen A/B grundsätzlich unzulässig sind – oder nur in Randbereichen bzw. auf Teilflächen realisierbar, sofern umfassende Nachweise, Interessenabwägungen und Ersatzmassnahmen erbracht werden. Typische Beispiele sind hier die randliche Beanspruchung von Waldflächen (Rodung), der qualitativ hochwertigsten Böden (Fruchtfolgeflächen), Infrastrukturen mit nationaler Bedeutung aber auch Natur- und Landschaftsschutzinventare sowie Kulturgüter übergeordneter Bedeutung.
- **Deponie-Nichteignungskriterien**, bei welchen die Nutzungseffizienz in Frage gestellt wird oder Deponievorhaben basierend auf kantonaler Vollzugspraxis zumindest nicht gefördert werden sollen. Typische Beispiele sind hier die Höhenlage über Meer, die Hangneigung oder die Restflächenbereinigung. In die Kategorie der «Eignungs-Vorbehalte» aufgrund möglicher Konflikte fallen teilweise auch die angewendeten oder in den Datensätzen vorhandenen Puffer gegenüber Ausschlusskriterien (z.B. Puffer gegenüber Siedlungsgebiet, Infrastrukturen, Kulturgüter, Umgebungsgebiete von Landschaftsschutzelementen etc.).

Der durch die kantonalen Fachstellen freigegebene Ausschlusskriterien-Katalog in tabellarischer Form ist im Anhang A.2 ersichtlich. Dieser umfassende Katalog gliedert die Ausschlusskriterien nach Thematischen Kategorien, Beschreibt das Kriterium und das jeweilige Ziel der Anwendung, listet die massgebenden Grundlagen wie Geodatensätze auf und gibt weitergehende Hinweise zur konkreten, GIS-technischen Anwendung. Auf eine vollständige Wiederholung wird vorliegend im Textteil verzichtet.

Im Kap. 3.3 wird das Generieren der Ausschlussflächen pro Kriterien-Kategorie beschrieben. Im Rahmen einer Abwägung wird auf den jeweiligen Beanspruchungs-Spielraum eingegangen und auch zusätzliche Abstimmungsschritte hinsichtlich einer gesicherten Richtplankonformität aufgezeigt. Kap. 3.4 listet

zusätzliche Kriterien mit denkbarem Konfliktpotenzial zu Deponievorhaben auf. Diese Hinweise wurden nicht zu den Ausschlussflächen gerechnet oder konnten räumlich nicht verarbeitet werden.

3.3 Anwendung und Abwägung der Ausschlusskriterien

3.3.1 Siedlungsgebiet

Ausschluss in der Eignungskarte

Zur Wahrung einer möglichst hohen Lebensqualität und Sicherheit wurde das Siedlungsgebiet als Ausschlussfläche für Deponievorhaben festgelegt. Um lärmmässig empfindlichere Nutzungszonen wie Wohnzonen, Mischzonen oder Weilerzonen wurde zusätzlich ein «Ausschluss-Puffer» von 100 m definiert. Bei Arbeitszonen, Sonderbauzonen etc. wurde auf den Puffer verzichtet, da hier im Grundsatz von einer geringeren Lärmempfindlichkeit auszugehen ist.

Abwägung / Spielraum

Diese grobe Ausscheidung des Nicht-Eignungsgebiets in der Nähe von Siedlungsgebiet ist aufgrund der Topografie und der Situation vor Ort zu konkretisieren. Massgebend sind insbesondere die Immissionsgrenzwerte bezüglich Lärm, Lufthygiene inkl. Grobstaub oder Sicherheitsaspekte. Allenfalls können mit entsprechenden Nachweisen und Massnahmen auch randlich Teilflächen des Ausschluss-Puffers beansprucht werden. Positive Synergien mit öffentlichen Interessen sollen einzelfallweise geprüft werden (z.B. können durch eine sorgfältige Abstimmung des Schüttkörpers zwischen einer Wohnzone und intensiv genutzten Verkehrsachsen nachhaltige Lärmsanierungen erreicht werden).

3.3.2 Infrastrukturen übergeordneter Bedeutung

Ausschluss in der Eignungskarte

Infrastrukturen mit kantonaler bis nationaler Bedeutung hinsichtlich Verkehr, Versorgung oder Sicherheit sind hinsichtlich Deponieeignungsgebiet insbesondere Eisenbahnlinien, Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Flugplätze, Militärische- und Zivilschutzanlagen oder Erdgas-Höchstdruckleitungen. Solche Flächen werden mit einem Puffer von 15 m der Ausschlussfläche zugerechnet, sofern ein geeigneter Geodatensatz dazu verfügbar ist. In der Online-Karte zum Deponieeignungsgebiet Typ A/B werden zusätzliche Geodatensätze in Sinne von potenziellen Konflikten oder wichtigen Hinweisen eingeblendet (vgl. Kap. 3.5 und Anhang A3):

Abwägung / Spielraum

Diese Ausschlussflächen sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und sollen einzelfallweise aufgrund der Situation konkretisiert werden. Projektbezogene Deponien Typ A, also z.B. Vorhaben im Zusammenhang mit Bauprojekten an Nationalstrassen oder Bahnlinien (insb. Tunnelbau), dürfen solche Ausschlussflächen beanspruchen. Positive Synergien mit öffentlichen Interessen sollen dabei einzelfallweise geprüft werden (z.B. nachhaltige Lärmsanierungen oder Hochwasserschutzmassnahmen gegenüber Siedlungsgebiet).

Zusätzliche Abstimmungsschritte

In den Deponieeignungsgebieten können weitere Versorgungsinfrastrukturen von nationaler und auch kantonaler Bedeutung liegen, welche nicht pauschal als Ausschlussflächen festgelegt wurden. Dies einerseits, weil sich im Rahmen konkreter Abstimmungsschritte oft gute Lösungen ergeben können. Andererseits aber auch, weil spezifische Ausschlusskriterien nicht abschliessend kartografisch erfasst werden können (z.B. dreidimensionale Freihaltebereiche, Sichtverbindungen etc.). Diese Abstimmungsschritte werden sinnvollerweise vor dem Start ins Nutzungsplanverfahren im Rahmen von Vorabklärungen gestartet. Beispiele massgebender Infrastrukturen innerhalb des Deponieeignungsgebietes mit erhöhtem Konfliktpotenzial können sein (vgl. auch Hinweise im Kap. 3.4 und 3.5):

- Festlegungen in den Bundessachplänen Verkehr, Militär, Übertragungsleitungen
- Stromleitungen (Freileitungen oder Erdkabel) der Höchstspannungsebene 220/380 kV und ev. auch der Hochspannungsebene 36 bis 150 kV.
- Hochdruck-Erdgasleitungen bis 67.5 bar (darüber fix als Ausschlusskriterium definiert).
- Umfeld von Flugplätzen und militärischen Anlagen, welche z.B. für die Anflugschneisen, Radarsichtweiten etc. dreidimensionale Freihaltebereiche definiert haben.

- Anlagen mit übergeordneter Bedeutung für die Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung inkl. den jeweiligen Zu- und Ableitungen.
- Übergeordnete Freihaltebereiche im kantonalen Richtplan für künftige Infrastrukturbauwerke.

3.3.3 Kulturland: Fruchtfolgeflächen

Ausschluss in der Eignungskarte

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die wertvollsten Landwirtschaftsflächen. Sie spielen auf nationaler Ebene eine zentrale Rolle bei der Ernährungssicherung in Zeiten von ungenügender Versorgung, dem Erhalt der natürlichen Ernährungsgrundlage sowie des Produktionspotenzials für die kommenden Generationen. Sie sind deshalb nach den bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben besonders geschützt und raumplanerisch zu sichern. Der Kanton Luzern definiert Fruchtfolgeflächen mit der Nutzungseignungsklasse NEK 1 und NEK 2 als Ausschlussfläche für Deponievorhaben Typ A/B. Aufgrund der laufenden, kantonalen Bodenkartierung ergibt sich bezüglich der kartografischen Datengrundlage folgende Unterscheidung auf Stufe Richtplan:

- Wo die kantonale Bodenkartierung als «Neuerhebung» bereits umgesetzt wurde, gelten diese Resultate bezüglich Definition des Deponieeignungsgebiets (bis maximal NEK 3). Die Online-Karte zum Deponieeignungsgebiet Typ A/B wird diesbezüglich laufend nachgeführt. Im Grundsatz können die Resultate der kantonalen Bodenkartierung nicht mit fallspezifischen Teilkartierungen im Rahmen eines Deponievorhabens überplant werden.
- Wo noch keine kantonale Bodenkartierung als «Neuerhebung» vorliegt, wurde für die Definition des Deponieeignungsgebietes (bis maximal NEK 3) der Datensatz «Kontingentsflächen» verwendet. Auf Stufe Nutzungsplanung ist stattdessen eine projektspezifische Bodenkartierung nach FAL24+ durch die Gesuchstellenden vorzunehmen.

Abwägung / Spielraum

Deponievorhaben vollständig im Deponieeignungsgebiet können bezüglich FFF grundsätzlich als richtplankonform eingestuft werden – die Prüfung von Alternativstandorten entfällt in diesem Fall, da diese Abstimmung bereits mit dem Ausschluss NEK1/2 bei der Erzeugung der Eignungsgebiete erfolgte. Die «temporäre» Zweckentfremdung von FFF im Eignungsgebiet (bis maximal NEK 3) im Rahmen von Deponieprojekten wird gemäss aktueller Vollzugspraxis als «Beanspruchung von FFF» im Sinne von § 39c Abs. 4 PBG betrachtet– und bedingt so eine ausreichende Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtinteressenabwägung und eine positive Rekultivierungsbilanz für das Nutzungsplanverfahren.

Mit einer umfassenden Interessenabwägung ist es denkbar, dass ein Deponievorhaben Typ A/B randlich liegende oder isolierte Kleinflächen an FFF der Nutzungseignungsklasse NEK 2 beanspruchen kann. Dies ist einzelfallweise im Rahmen einer Vorabklärung zu prüfen, abzustimmen und zu optimieren. Für den konkreten Umgang mit der Beanspruchung von Kulturland (insb. Fruchtfolgeflächen) wird auf § 39c PBG, § 3 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) sowie auf die kantonale Richtlinie Fruchtfolgeflächen [20] verwiesen.

3.3.4 Nutzbare Grundwasservorkommen

Ausschluss in der Eignungskarte

Gewässer sind gemäss gewässerschutzrechtlicher Sorgfaltspflicht vorsorglich vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Deponien Typ B sind über nutzbaren unterirdischen Gewässern (nutzbare Grundwasservorkommen) basierend auf Anhang 2 Ziffer 1.1 zur VVEA nicht zulässig. Das Deponieeignungsgebiet Typ A/B ist somit über nutzbaren Grundwasservorkommen auf die Eignung für Deponien Typ A beschränkt. Diese Einschränkung wird in der Online-Karte berücksichtigt, indem das Eignungsgebiet in die Kategorien «geeignet für Typ A und B» sowie «geeignet nur für Typ A» unterteilt wird. Deponievorhaben Typ A über nutzbaren Grundwasservorkommen müssen mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. Dieses Ausschlusskriterium in der dritten Dimension kann in der Eignungskarte (noch) nicht abgebildet werden.

Zusätzliche Abstimmungsschritte

Bei Deponievorhaben Typ A über nutzbaren Grundwasservorkommen ist für die Feststellung der Richtplankonformität der minimale Grundwasserabstand gemäss Anhang 2 Ziffer 1.1.4 zur VVEA fachgerecht nachzuweisen.

3.3.5 Fliessgewässer

Ausschluss in der Eignungskarte

Gewässer sind gemäss gewässerschutzrechtlicher Sorgfaltspflicht vorsorglich vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und werden daher als Ausschlussflächen definiert. Die Verbauungen und Korrektion von Fliessgewässern für die Errichtung einer Deponie wären nur zulässig, wenn die Standortgebundenheit konkret nachgewiesen werden kann, bzw. wenn die Deponie nur am vorgesehenen Standort errichtet werden kann. Angesichts des eher grossräumigen Deponieeignungsgebiets Typ A/B können die noch verfügbaren Standortalternativen ohne Beanspruchung von Fliessgewässern als ausreichend eingestuft werden. Zudem überwiegt oft das öffentliche Interesse an der Erhaltung naturnaher Fliessgewässer gegenüber dem Interesse an niederklassigen Deponievorhaben. Somit ist der Nachweis der Standortgebundenheit für Deponievorhaben Typ A/B kaum möglich und die Fliessgewässer werden im Grundsatz als Ausschlusskriterium betrachtet. Aufgrund der laufenden Gewässerraumausscheidungen in den Luzerner Gemeinden ergibt sich bezüglich der kartografischen Datengrundlage folgende Unterscheidung:

- In Gemeinden, welche die Gewässerräume umgesetzt haben, gelten die rechtskräftig festgelegten Gewässerräume als Ausschlussflächen.
- In Gemeinden, welche noch keine Gewässerräume ausgeschieden wurden, kommen die theoretisch berechneten Gewässerräume als Ausschlussflächen zur Anwendung.

Abwägung / Spielraum

Projektbezogene Deponien Typ A im Zusammenhang mit Gewässerrenaturierungen oder Hochwasserschutzprojekten können in Ausnahmefällen die Ausschlussfläche beanspruchen. Die Ausschlussflächen eingedolter Fliessgewässer können im Rahmen eines Deponievorhabens Typ A beansprucht werden, wenn der entsprechende Bachabschnitt offengelegt / renaturiert wird und die notwendigen hydraulischen / hydrologischen Nachweise zur Machbarkeit vorliegen. Die Offenlegung und Renaturierung eines Bachs im Zusammenhang mit einem Deponieprojekt kann als positive Synergie mit dem öffentlichen Interesse an naturnahen Fliessgewässern gewertet werden.

Zusätzliche Abstimmungsschritte

Gewässerräume eingedolter bzw. nicht eingedolter Fliessgewässer werden kartografisch nicht unterschieden und sind deshalb generell Teil des Ausschlussgebiets. Als Hinweis wird in der Online-Karte zu den Deponieeignungsgebieten orientierend auch das Gewässernetz eingeblendet (vgl. Kap. 3.5). Dadurch wird ersichtlich, wo eine Beanspruchung der Ausschlussfläche im Sinne der Abwägungen möglich wäre (Offenlegungen mit Renaturierungen). In einem solchen Fall wird empfohlen, die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit des Deponievorhabens im Rahmen einer Vorabklärungen sicherzustellen (vgl. Kap. 5.1)

In bestimmten Fällen werden keine Gewässerräume ausgeschieden (Fliessgewässer im Wald, Kleinstgewässer, eingedolte Gewässer, künstlich angelegte Gewässer). Im Grundsatz bleiben jedoch offen fliessende Gewässer ein Ausschlusskriterium für Deponien Typ A/B. Als Hinweis wird in der Online-Karte zu den Deponieeignungsgebieten orientierend auch das Gewässernetz eingeblendet. Dadurch wird ersichtlich, wo weitergehende Vorabklärungsschritte angezeigt sind.

3.3.6 Stehende Gewässer / Seen

Gewässer sind gemäss gewässerschutzrechtlicher Sorgfaltspflicht vorsorglich vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Stehende Gewässer mit mehr als 300 m^2 Wasserfläche wurden inkl. deren Gewässerraum als Ausschlussflächen für Deponievorhaben definiert. Viele Uferbereiche von grösseren Seen sind zusätzlich basierend auf Schutzverordnungen vom Eignungsgebiet ausgeschlossen. Die Beanspruchung solcher Ausschlussflächen ist im Rahmen von Ufersanierungen, Schaffung von Flachwasserzonen oder Renaturierungen im Mündungsbereich von Fliessgewässern denkbar.

3.3.7 Wald

Ausschluss in der Eignungskarte

Die Waldflächen wurden mit einem zusätzlichen 10m-Puffer entlang dem Waldrand als Ausschlussflächen für Deponievorhaben definiert. Der gesetzliche Waldabstand beträgt im Kanton Luzern für neue Bauten und Anlagen gemäss PGB 20 m. Für die Festlegung der Deponieeignungsfläche wurde davon ausgegangen, dass im Grundsatz ein Ablagerungsperimeter mit einem Waldabstand von 10 m bewilligungsfähig ist. Dies insbesondere, weil durch Terrainveränderungen in diesem Abstand der Wald mit seinen Funktionen nicht oder kaum beeinträchtigt wird. Für eine weitergehende Unterschreitung dieses Minimalabstandes müssen jedoch die Voraussetzungen einer Rodungsbewilligung sinngemäss erfüllt werden.

Abwägung / Spielraum

Rodungen sind gemäss Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz WaG) vom 4. Oktober 1991 SR 921.0 grundsätzlich verboten. Im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung ist eine randliche Teilbeanspruchung oder isolierten Teilbereichen der Ausschlussfläche durch eine Rodung möglich, wenn dadurch eine landschaftsverträgliche Arrondierung, eine stark optimierte Nutzungseffizienz und eine stark verbesserte Gesamtstabilität für das Deponievorhaben resultieren. Bei der Darlegung der waldrechtlichen Rodungsvoraussetzungen ist dem Nachweis der optimalen Perimeterausgestaltung und damit einhergehend dem Nachweis der relativen Standortgebundenheit ausreichend Rechnung zu tragen.

Angesichts des eher grossräumigen Deponieeignungsgebiets Typ A/B können die noch verfügbaren Standortalternativen ohne grossflächige Beanspruchung von Wald als ausreichend eingestuft werden. Bei einem Deponievorhaben Typ A/B mit einer übermässigen Waldbeanspruchung wird somit der Nachweis der relativen Standortgebundenheit kaum möglich sein und mit der übermässigen Abweichung vom Deponieeignungsgebiet sind auch die raumplanerischen Voraussetzungen kaum mehr gegeben (keine Richtplankonformität).

Zusätzliche Abstimmungsschritte

Soll im Zusammenhang mit einem Deponievorhaben Waldareal randlich oder isolierte Teilflächen von Waldareal durch eine Rodung beansprucht werden, ist eine Ausnahmebewilligung basierend auf einer Gesamtinteressenabwägung notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass für Fliessgewässer im Wald oft kein Gewässerraum ausgeschieden wird und somit auch keine zusätzliche Ausschlussfläche vorliegt (offene Waldbäche sind trotzdem ein grundsätzliches Ausschlusskriterium).

Soll die geplante Deponiezone Waldareal beanspruchen (=Rodung) wird empfohlen, die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit der Rodung im Rahmen einer Vorabklärungen sicherzustellen (vgl. Kap. 5.1).

3.3.8 Naturgefahren

Ausschluss in der Eignungskarte

Gemäss Vorgaben Anhang 2 Ziffer 1.1 zur VVEA dürfen Deponiestandorte nicht in einem überschwemmungs-, steinschlag-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet liegen. Der Hintergrund ist, dass das allfällige Versagen der Deponiebauwerke nicht zu einer massgebenden Umweltgefährdung führen darf. Als Ausschlussflächen für das Deponieeignungsgebiet Typ A/B wurden basierend auf der Gefahrenkarte alle Gefahrenprozesse mittlerer und erheblicher Gefährdung definiert.

Abwägung / Spielraum

Für Deponievorhaben Typ A/B sind bezüglich Naturgefahren vordergründig die Hochwasserprozesse massgebend. Einerseits darf es bei Hochwassersituationen nicht zu Instabilitäten oder Abschwemmungen des Deponiekörpers kommen. Andererseits darf die Veränderung des Terrains nicht zu einer Verlagerung des Hochwasserproblems an einen anderen, schützenswerten Ort führen. Können diese fachtechnischen Nachweise erbracht werden, ist es möglich die definierte Ausschlussfläche bei Randbereichen oder Teilflächen zu beanspruchen. Es können sich positive Synergien zwischen Deponievorhaben und Hochwasserprojekten ergeben (z.B. bei Dammschüttungen).

Zusätzliche Abstimmungsschritte

Innerhalb des Deponieeignungsgebiets verbleiben Gefahrenprozesse mit geringer Gefährdung. Das Deponievorhaben muss im weiteren Planungsverlauf auch bezüglich seines Einflusses auf solche Restgefährdungen beurteilt werden. Als Hinweis werden in der Online-Karte zu den Deponieeignungsgebieten orientierend auch diese Gefahrenstufen eingeblendet. Im Rahmen der Nutzungsplanung zur

Ausscheidung einer Deponiezone ist in jedem Fall die Gefahrenkarte im Projektperimeter nachzuführen und zu aktualisieren.

3.3.9 Natur- und Landschaftsschutz

Ausschluss in der Eignungskarte

BLN-Gebiete sowie weitere nationale Schutzgebiete, kantonale Schutzverordnungen / Inventare und auch kommunale Naturschutzzonen wurden im Grundsatz als Ausschlussflächen für das Deponieeignungsgebiet Typ A/B definiert. Beim kantonalen Inventar der Naturobjekte regionaler Bedeutung (INR) wurden die geologisch-geomorphologischen Objekte mit dem ursprünglichen Geodatensatz Stand 2009 den Ausschlussflächen zugeordnet (keine Aktualisierung).

Abwägung / Spielraum

Im Rahmen einer umfassenden Gesamtinteressenabwägung sind die Beanspruchung von Randbereichen oder Teilflächen dieser Ausschlussflächen denkbar – solange sich die Abwägung innerhalb der entsprechenden Rechtsvorschriften bewegt (bei spezifischen nationalen Inventaren sind Beanspruchungen auch mit Interessenabwägungen und Ersatzmassnahmen ausgeschlossen, etwa beim Schutz der Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung etc.).

Interessenabwägungen zu Deponievorhaben in einem BLN-Gebiet sind grundsätzlich denkbar. Der Nachweis der relativen Standortgebundenheit bedingt dazu eine fachgerechte Standortevaluation – allenfalls auch unter Miteinbezug von Nachbarkantonen. An den Nachweis, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung eines Deponievorhabens das nationale Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung der geschützten Landschaft übersteigt, sind hohe Anforderungen geknüpft. Ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der BLN-Schutzziele auszugehen, ist zwingend die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) anzuhören.

Im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung ist eine Teilbeanspruchung einer kommunalen oder kantonalen Naturschutzzone denkbar, wenn unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung nachgewiesen wird. Auch eine Beanspruchung eines Wanderobjekts des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung IANB ist mit den notwendigen Nachweisen und Massnahmen denkbar (Erhaltung Dynamik etc.).

Im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung ist eine Beanspruchung von Randbereichen oder Teilflächen der geologisch-geomorphologischen Objekten gemäss INR möglich, wenn dadurch die prägenden Elemente wie Rundhöcker oder Drumlins und die Ablesbarkeit der Landschaftsentwicklung erhalten bleiben.

3.3.10 Kulturgüter

Ausschluss in der Eignungskarte

Als Ausschlussflächen für das Deponieeignungsgebiet Typ A/B definiert wurden bei den Kulturgütern:

- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS): Objekte nationaler Bedeutung inkl. 15 m Puffer und Objekte regionaler Bedeutung mit Substanz inkl. 15m Puffer.
- Kulturgüter gemäss KGS-Inventar: A-Objekte mit nationaler Bedeutung inkl. 50 m Puffer.
- UNESCO-Weltkulturstätten.
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS): Objekte mit nationaler Bedeutung mit 50 m Puffer.

Abwägung / Spielraum

Im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung ist die Beanspruchung von Teilabschnitten bei IVS-Objekten durch ein Deponievorhaben denkbar, wenn grundsätzlich die Wiederherstellung der Wegverläufe von nationaler und regionaler Bedeutung angestrebt wird.

Zusätzliche Abstimmungsschritte

Allfällige Sichtvektoren im Zusammenhang mit ISOS-Objekten können kartografisch im Deponieeignungsgebiet nicht abgebildet werden. Es muss gutachterlich sichergestellt werden, dass ein Deponievorhaben im Umfeld eines schützenswerten Ortsbildes keine relevanten Sichtverbindungen beeinträchtigt oder dass das direkte Umfeld der visuellen Erscheinung eines Ortsbilds nicht negativ beeinflusst wird.

Archäologische Fundstellen wurden nicht grundsätzlich als Ausschlussfläche definiert, da hier jeweils eine einzelfallweise Abstimmung zum Konflikt angestrebt wird und im sich Zusammenhang mit Deponievorhaben auch positive Synergien ergeben können (Grabung / Dokumentation und anschliessende zerstörungsfreie Konservierung durch Überschüttung). Als Hinweis werden in den Online-Karten zu den Deponieeignungsgebieten orientierend die archäologischen Fundstellen eingeblendet (vgl. Kap. 3.5)

3.3.11 Höhe über Meer / Hangneigung

Deponievorhaben mit langer Zufahrt, aufwändiger Erschliessung und schwieriger Zufahrt (Wintermonate) fern vom Materialanfall sollen nicht gefördert werden. Alle Gebiete mit einer Höhenlage über 750 m ü. M, in der Teilregion Entlebuch mit über 900 m ü. M., wurden grundsätzlich als Ausschlussflächen definiert. Mit den entsprechenden Nachweisen insb. bezüglich des Bedarfs, der Marktnähe, vertretbarer Erschliessung, Lärm- und Luftemissionen ist jedoch eine Beanspruchung von Randbereichen oder Teilflächen einzelfallweise möglich.

Deponievorhaben an grossräumigen, mässig steilen bis steilen Hängen sollen aus landschaftsschützerischen und geotechnischen Gründen nicht gefördert werden. Gebiete mit einer generalisierten Hangneigung von mehr als 25% wurden grundsätzlich als Ausschlussfläche definiert. Mit den entsprechenden Nachweisen insb. bezüglich Landschaftsverträglichkeit; Naturgefahren (Rutschprozesse) sowie nachhaltiger Stabilität des Untergrunds und des Deponiekörpers ist jedoch eine Beanspruchung von Randbereichen oder Teilflächen einzelfallweise möglich.

3.3.12 Restflächen

Das durch die Anwendung der Ausschlusskriterien generierte Deponieeignungsgebiet Typ A/B weist zahlreiche Restflächen und kleine Teilflächen auf. Auf Restflächen kleiner 2 ha können Deponievorhaben mit gemäss VVEA vorgegebenen Mindestgrösse (50'000 m^3 für Deponien Typ A; 100'000 m^3 für Deponien Typ B) nicht oder kaum sinnvoll realisiert werden. Das Eignungsgebiet wird darum um diese Restflächen bereinigt (Zuordnung zum Ausschlussgebiet). Ergeben sich unmittelbar angrenzend richtplankonforme Deponievorhaben, können diese Ausschlussflächen beansprucht werden und so ev. zu einer sinnvollen Arrondierung beitragen.

3.4 Potenzielle Konflikte und wichtige Hinweise

Einzelne Geodatensätze mit denkbarem Konfliktpotenzial zu Deponievorhaben wurden nicht pauschal zu den Ausschlussflächen gerechnet. Es gilt hier der Grundsatz der einzelfallweisen, gutachterlichen Beurteilung und Interessenabwägung. Weiter konnten spezifische räumlichen Informationen in der Eignungskarte nicht abgebildet werden oder beruhen auf Datensätzen Dritter, welche nicht standardmässig implementiert wurden. Die folgenden Konflikte müssen einzelfallweise beurteilt werden. Die zugehörigen Geodatensätze werden in der Online-Deponieeignungskarte als wichtiger Hinweise eingeblendet.

- Bundessachplan Verkehr (Teil Infrastruktur Schiene SIS, Strasse SIN, Luftfahrt SIL), Sachplan Militär, Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Baulinien Nationalstrassen gemäss ASTRA, geplante Strassen- und Bahnprojekte von übergeordneter Bedeutung (Freihaltebereich Richtplan)
- Hochspannungsleitungen, Gasleitungen soweit in einem kantonalen Datensatz vorhanden. Die partielle Anschüttung / Überschüttung solcher Infrastrukturen muss einzelfallweise geprüft werden.
- Rohstoffabbau-Potenzialgebiete gemäss Rohstoffversorgungskonzept RVK: Es gilt der Grundsatz «Abbau vor Deponiebau» - jedoch sind positive Synergien zu Deponievorhaben Typ A denkbar.

- Potenzialstandorte für Deponien Typ C/D/E gemäss Deponiekonzept: Diese Standorte sind richtplanerisch für höherklassige Deponien reserviert – jedoch sind positive Synergien zu Deponievorhaben Typ A/B denkbar.
- Eignungsgebiete von Bodenverbesserungen: Im Grundsatz könne solche Flächen für Deponievorhaben Typ A/B geeignet sein. Bezüglich des Umgangs mit Fruchtfolgeflächen FFF ist die aktuelle Vollzugspraxis [33] zu berücksichtigen.
- Fliessgewässer Gewässernetz: Mit der Offenlegung und Renaturierung eingedolter Fliessgewässer im Rahmen eines Deponievorhabens können positive Synergien erreicht werden. Es ist in einem solchen Fall möglich, die Ausschlussfläche im Bereich der eingedolten Gewässer zu beanspruchen. Umgekehrt gibt es Fliessgewässer ohne Gewässerraum und somit ohne Ausschlussfläche. Dennoch bleibt ein offen fliessender Bach ein Ausschlusskriterium für Deponievorhaben Typ A/B. Siehe dazu auch Kap. 3.3.5.
- Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (BAFU) sowie kantonale Wildtierkorridore bzw. Verbindungsachsen wurden nicht pauschal dem Ausschlussgebiet zugeordnet. Die Auswirkungen von Deponievorhaben sind einzelfallweise zu prüfen.
- Naturgefahren: Geringe Gefährdungen / Restgefährdungen wurden nicht dem Ausschlussgebiet zugeordnet. Auswirkungen von Deponievorhaben sind einzelfallweise zu prüfen. Positive Synergien zu Hochwasserschutzprojekten sind denkbar.
- Archäologie: Archäologische Fundstellen wurden nicht grundsätzlich als Ausschlussfläche definiert, obwohl massgebende Konflikte denkbar sind. Die Auswirkungen von Deponievorhaben sind einzelfallweise zu prüfen.

3.5 Online-Deponieeignungskarte

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026)::
Koordinationsaufgabe 513: Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen:
… Der Kanton macht die Informationen in geeigneter Form zugänglich und orientiert über periodische Aktualisierungen und deren Verwendung.

3.5.1 Stellenwert

Die Anwendung der im vorliegenden Grundlagenbericht beschriebenen Ausschlusskriterien durch die kantonale Geoinformation führt zur Online-Karte «Deponieeignungsgebiete Typ A/B», welche im kantonalen Geoportal öffentlich zugänglich ist. Die Online-Anwendung ist nicht Bestandteil der Richtplankarte des Kanton Luzerns. Die Deponieeignungsgebiete sind jedoch im Richtplantext als dynamisches Planungsinstrument verankert, so dass die Behördenverbindlichkeit sichergestellt ist.

Die Karte zu den Deponieeignungsgebieten erlaubt es, sich einen raschen und unkomplizierten Überblick bezüglich der öffentlich-rechtlichen Eignung spezifischer Gebiete für Deponievorhaben zu verschaffen. Die zusätzlich eingeblendeten Geodaten können weitere wichtige Hinweise geben. Ausserhalb des Eignungsgebiets kann eruiert werden, warum eine Fläche nicht für solche Vorhaben geeignet ist bzw. was dort die massgebenden Ausschlusskriterien sind. Über die Abwägungen in welchen Ausnahmefällen Anteile von Ausschlussflächen beansprucht werden können, gibt Kap. 3.3 im vorliegenden Grundlagenbericht DEGK Auskunft.

3.5.2 Wichtige Hinweise

In der Online-Karte zum Deponieeignungsgebiet Typ A/B werden zusätzliche Geodatensätze in Sinne von potenziellen Konflikten oder wichtigen Hinweisen eingeblendet (vgl. Kap. 3.4 und Anhang A3). Es

gilt diese Konflikte im Zusammenhang mit einem konkreten Deponievorhaben einzelfallweise zu beurteilen.

3.5.3 Nachführungszyklus und Information

Die Deponieeignungsgebiete werden im Richtplantext als dynamisches Planungsinstrument verankert. Die Karte wird periodisch, anhand aktueller Geodaten nachgeführt bzw. neu generiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Angestrebt wird ein Aktualisierungszyklus von 5 Jahren. Die Federführung liegt dabei bei der Abteilung Geoinformation der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi).

Über die periodischen Aktualisierungen des Deponieeignungsgebiets Typ A/B wird die Öffentlichkeit durch die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) aktiv informiert- z.B. via Newsletter, Homepage etc.

3.5.4 Planungssicherheit und Planbeständigkeit

Das jeweils in der Online-Karte öffentlich zugängliche Deponieeignungsgebiet ist als Hinweiskarte zu verstehen. Es wird aufgezeigt, wo die raumplanerischen Voraussetzungen für die Festlegung einer Deponiezone gegeben sind und sich somit weitergehende Abklärungen lohnen könnten. Mit dem behördenverbindlichen Eignungsgebiet kann keine abschliessende Planungssicherheit hergeleitet werden. Zu beachten ist, dass verschiedene parallellaufende Verfahren das Eignungsgebiet übersteuern können (z.B. laufende Nutzungsplanungen, Ausscheidung von Schutzzonen, Kartierungen etc.).

Die Stabilität und Verlässlichkeit, der mit den kantonalen Fachstellen hergeleiteten Ausschlusskriterien gemäss Kap. 3.3 bzw. Anhang A.2, kann als hoch eingestuft werden. Die Deponieeignungsgebiete bleiben somit im Wesentlichen beständig – die laufende kantonale Bodenkartierung bezüglich den Kontingentsflächen FFF ausgenommen. Aufgrund der dynamischen Aktualisierungen weist die Online-Karte zu den Deponieeignungsgebieten vor allem in den Randbereichen eine teilweise geringere Planbeständigkeit auf. Spätestens mit dem abschliessenden Vorprüfungsbericht zur konkreten Deponiezone wird die Richtplankonformität definitiv bestätigt.

4 Richtplantext: Weitergehende Erläuterungen

4.1 Richtplankonformität

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026): Kap. 51, Erläuterungen: Deponien Typ A und B
…In Deponieeignungsgebieten ist die Festlegung einer Deponiezone und somit die Errichtung einer Deponie Typ A/B grundsätzlich möglich….

Deponievorhaben Typ A/B innerhalb des Eignungsgebiets können im Grundsatz als richtplankonform eingestuft werden, weil:

- Die Deponieeignungsgebiete auf einer stufengerechten Interessenabwägung im Rahmen Kantonaler Richtplan beruhen, in dem alle generellen Konflikte zu übergeordneten Interessen ausgeschlossen werden.
- Das Deponieeignungsgebiet Typ A/B periodisch basierend auf aktuellen räumlichen Daten neu generiert wird. Somit können Deponievorhaben innerhalb dieses Eignungsgebietes jeweils auf einer aktuellen Grundlage im Richtplan aufbauen.
- Es gemäss der Ergänzung zum Leitfaden Richtplanung [7] möglich ist, entsprechende Gebiete festzulegen, wenn genügend griffige Standortkriterien mit räumlich konkreten Aussagen im Richtplantext oder in den zugehörigen Grundlagen definiert werden.

Der Richtplantext regelt jedoch nicht abschliessend, dass im Eignungsgebiet eine Deponiezone festgelegt werden kann. «Grundsätzlich möglich» bedeutet hier, dass das Eignungsgebiet zwar behördenverbindlich, aber keine Zusicherung für eine positive Vorprüfung einer Deponiezone im Nutzungsplanverfahren ist. Weitere Nachweise und Abwägungen sind notwendig.

4.2 Richtplankonformität: Vorhaben mit übergeordnetem öffentlichem Interesse

Im Kanton Luzern gilt für Deponievorhaben Typ A/B grundsätzlich die Methodik der Deponieeignungsgebiete ohne punktuelle Richtplanfestlegungen von Einzelstandorten.

Bei projektbezogenen Deponievorhaben Typ A/B von übergeordnetem öffentlichem Interesse kann es jedoch im Interesse der involvierten Bundesstellen und des Kantons liegen, dass der entsprechende Potenzialstandort frühzeitig mit einer konkreten Richtplanfestlegung bezeichnet und so raumplanerisch gesichert wird. Fallbeispiele sind projektbezogene Deponien Typ A und B für nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle aus nationalen Verkehrsinfrastrukturen, militärischen Projekten oder aus der Realisierung wichtiger Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen.

Je nach Konkretisierungsgrad ist der Richtplanfestlegung ein Koordinationsstand Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung zuzuordnen. Der Anhang A6 definiert die Anforderungen an die einzelnen Koordinationsstände für solche Projekte (für alle weiteren Deponievorhaben gelten die Anforderungen sinngemäss).

Ohne weitere Abstimmungsschritte kann ein Deponievorhaben Typ A/B innerhalb des Deponieeignungsgebiets dem Koordinationsstand Vororientierung VO zugeordnet werden. Vor dem Start ins Nutzungsplanverfahren oder im Rahmen eines Planbewilligungsverfahrens sollen die Anforderungen an eine richtplanerische Festsetzung einer Deponie Typ A/B zumindest sinngemäss erfüllt werden können.

4.3 Anweisungen zur Festlegung einer Deponiezone

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026): Kap. 51, Erläuterungen: Deponien Typ A und B … bedarf aber eines aktuellen Bedarfsnachweis, einer Interessenabwägung und eines Nachweises zur Erfüllung der Standortanforderungen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Der Richtplantext gibt hier zwingende Anweisungen für das nachgelagerte Verfahren (Nutzungsplanverfahren), regelt die Anforderungen aber nicht abschliessend. Die minimalen Voraussetzungen für den Start ins Nutzungsplanverfahren bei nachgewiesener Richtplankonformität (Lage innerhalb Deponieeignungsgebiet) sind somit:

- Aktueller Bedarfsnachweis gemäss weitergehenden Erläuterungen im Kap. 5.2.1.
- Gesamtinteressenabwägung Stufe Vorprüfung Nutzungsplanung vgl. Kap. 5.2 und Anhang A5
- Nachweis der Standortanforderungen VVEA vgl. weitergehende Erläuterungen im Kap. 5.2.3.
- Bodengutachten basierend auf einer fachgerechten Bodenkartierung (falls Neukartierung ab 2009 noch nicht vorliegt), Rekultivierungsplan mit positiver FFF-Bilanzierung.

4.4 Priorisierungsgrundsätze

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026): Kap. 51, Erläuterungen: Deponien Typ A und B … Zu bevorzugen sind Deponiestandorte, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen oder über einen Bahnanschluss verfügen. Regional gehen Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor.

Ein Deponievorhaben Typ A/B gilt als «Reif für die Errichtungsbewilligung» nach einem positiven Beschluss zur Deponiezone. Sind zu diesem Zeitpunkt mehrere Deponieprojekte absehbar- welche über den kantonalen Bedarf oder den Bedarf einer Teilregion hinaus gehen- kommen spätestens vor Erteilung der Errichtungsbewilligung die Priorisierungsgrundsätze gemäss Richtplantext zur Anwendung. Etwaige Vorbehalte werden durch die kantonalen Behörden jeweils bereits in den vorangehenden Verfahrensschritten deklariert (sofern erkennbar) und es wird auf damit verknüpfte Risiken hingewiesen. Es werden jedoch keine Verfahren aufgrund der Priorisierungsgrundsätze vorzeitig eingestellt.

«Verkehrsmässig günstig» bezieht sich nicht nur auf den Materialanfall der massgebenden Marktgebiete entlang der kantonalen Hauptentwicklungsachsen, sondern auch möglichst vertretbare Transportauswirkungen. Dies sind insbesondere: Keine bis vertretbare Ortsdurchfahrten, kurze Zufahrtsstrecken mit minimierten Auswirkungen bezüglich Lärm und Lufthygiene, vertretbare Kapazitätserweiterungen der tangierten Verkehrsachsen, Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Ein Bahnanschluss kann für projektbezogene Deponien (strategische Grossprojekte) bereits durch Bundesvorgaben zwingend sein. Mit einem Bahnanschluss können Deponien Typ A/B einen deutlich überregionalen Bedarf abdecken. Der Bahnanschluss liegt zumindest so, dass die mineralischen Abfälle mit Förderbändern oder kurzen LKW-Transporten (ohne Ortsdurchfahrten) in den Ablagerungsperimeter gelangen. Positive Synergien mit dem Abtransport von mineralischen Rohstoffen sind denkbar. Deponien Typ A dürfen die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen nicht direkt konkurrenzieren.

Als Erweiterung bestehender Deponien gelten vorzugsweise sinnvolle Arrondierungen, Höherschüttungen sowie räumlich und zeitlich direkt anschliessende Fortsetzungen des Ablagerungsbetriebs. Als Erweiterung gilt aber auch die Fortsetzung eines Deponieangebots in einem für solche Projekte bewährten und anerkannten Ablagerungsgebiet (z.B. Geländekammer) mit idealen Standortvoraussetzungen. Dies insbesondere, wenn bestehende und bewährte Erschliessungsrouten weiter genutzt werden können und sich keine massgebende Intensivierung des Gesamtbetriebs über das Gebiet ergibt.

Die kantonale Behörde kann einzelfallweise Deponiestandorte aufgrund weiterer Kriterien bevorzugen. Denkbar wären:

- Bevorzugung von bereits anthropogen beanspruchten Standorten (z.B. alte Auffüllungen, Ablagerungen, schlechte Rekultivierungen).
- Bevorzugung von Standorten, an welchen sich durch ein Deponievorhaben positive Synergien mit übergeordneten Interessen ergeben (z.B. Lärmschutz, Hochwasserschutz, Gewässeroffenlegungen, Kulturlandoptimierungen).
- Aktivierung ehemaliger Ablagerungsstandorte hinsichtlich einer VVEA-konformen Gesamtdeponie Typ B («Landfill Mining»).
- Kleinere Beanspruchung übergeordneter Konflikte wie Wald, FFF etc. gegenüber anderen Standorten. Mehrleistungen im Endzustand bezüglich des Natur- und Landschaftschutzes oder quantitativem Bodenschutz (FFF-Rekultivierungsbilanz).

4.5 Beanspruchung von Nicht-Eignungsgebiet

4.5.1 Deponieprojekt der kantonalen Entsorgungsinfrastruktur

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026): Kap. 51, Erläuterungen: Deponien Typ A und B … Im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung können Randbereiche oder Teilfläche ausserhalb der Eignungsgebiete wie Wald oder Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, insbesondere wenn dadurch eine landschaftsgerechte Arrondierung der Deponie erreicht werden kann…

Deponieeignungsgebiete sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und die räumliche Abstimmung ist im Rahmen der weiteren Planungsschritte aufgrund der Situation vor Ort zu konkretisieren. Mit den notwendigen Nachweisen und Abwägungen können somit einzelfallweise auch Teilflächen vom «Nicht-Eignungsgebiet» beansprucht werden. Es empfiehlt sich bei übergeordneten Konflikten eine erste Gesamtinteressenabwägung als Grundlage für eine Vorabklärung hinsichtlich Nutzungsplanung. Wie im Kap. 3.2 dargelegt stützen sich nur wenige Ausschlusskriterien auf gesetzlich verankerte absolute Nutzungsverbote. Es handelt sich zumeist um abgeleitete Ausschlusskriterien oder Eignungsvorbehalte und nicht um rechtlich festgelegte, starre Ausschlussgrenzen. Im Kap. 3.3 wird für spezifische Ausschlusskriterien erläutert, wie gross der Spielraum im Rahmen einzelfallweiser Abwägungen sein kann.

Je nach Ausmass der Beanspruchung von Nicht-Eignungsgebiet mit übergeordneten Ausschlusskriterien (Schutzinteressen wie Bundesinventare, Wald, FFF, Gewässer) basiert die Gesamtinteressenabwägung idealerweise auf einer fachgerechten Standortevaluation.

4.5.2 Deponieprojekte von übergeordnetem öffentlichem Interesse

Strategischen Grossprojekten kann in Normalfall ein übergeordnetes öffentliches Interesse (gesamtkantonales bis nationales Interesse) zugeordnet werden. Dies gilt dann auch für projektbezogene Deponielösungen Typ A und B im Rahmen des Grossprojekts. Beispiele sind projektbezogene Deponien Typ A und B für nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle aus nationalen Verkehrsinfrastrukturen, militärischen Projekten oder aus der Realisierung wichtiger Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen. Es wird auf die Abhandlung im Kap. 4.2 verwiesen.

Die Beanspruchung von Ausschlussflächen (Nicht-Eignungsgebiet) muss jeweils stufengerecht, d.h. je nach Konkretisierungsgrad (Koordinationsstände gemäss Anhang A6), abgehandelt und die tangierten Schutzinteressen sollen den Nutzungsinteressen gegenübergestellt werden. Die Interessenabwägung basiert im Normalfall auf einer fachgerechten Standortevaluation.

Der kantonale Richtplan stellt bei einem Plangenehmigungsverfahren in der Zuständigkeit einer Bundesbehörde keine formelle Bewilligungsgrundlage dar. Er ist aber weiterhin politisch ein zentrales Argumentations- und Koordinationsinstrument. Ist eine «Projektdeponie im nationalem Interesse» ausreichend auf die kantonale Richtplanung abgestützt, wird die kommunale bis kantonale Akzeptanz erhöht, das Verfahren vereinfacht und die Genehmigungsfähigkeit verbessert.

4.5.3 Deponievorhaben ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026): Kap. 51, Erläuterungen: Deponien Typ A und B … Bei Deponieprojekten mit lokaler Bedeutung Abweichungen von den Deponieeignungsgebieten möglich. Die Mindestgrössen für Deponien Typ A/B gemäss VVEA sind einzuhalten …

Bei Projekten mit lokaler Bedeutung muss nicht zwingend von gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (nach Art. 8 Abs. 2 RRG) ausgegangen werden. Solche kleineren Deponievorhaben in peripheren Teilregionen können im Sinne einer dezentralisierten Entsorgungssicherheit sinnvoll sein. Hinweise, dass es sich um ein Deponievorhaben ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt handelt, könnten folgende Kriterien sein (ohne Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit):

- Es sind nur lösbare, übergeordnete Konflikte erkennbar. Die Standortgemeinde unterstützt das Vorhaben und spricht sich mit den weiteren Gemeinden im Einzugsgebiet diesbezüglich ab.
- Das Deponievorhaben deckt ausschliesslich lokalen Bedarf einzelner oder weniger Gemeinden im Kanton Luzern, abseits der Hauptentwicklungsachsen.
- Die Ablagerungsraten übersteigen den durchschnittlichen, kantonalen pro-Kopf-Anfall über die definierten Einzugsgemeinden (Anzahl Einwohner) nicht. Gesamtkubatur: Im Bereich der Mindestgrösse gemäss VVEA, maximal 200 % der Mindestgrössen gemäss VVEA als Richtlinie. Beschränkte Flächenbeanspruchung bzw. gute Bodennutzungseffizienz.

Liegt ein Deponievorhaben Typ A/B ausserhalb des Eignungsgebiets fehlt im Grundsatz die richtplanerische Grundlage – auch für Deponieprojekt mit nur lokaler Bedeutung. Die tangierten Schutzinteressen werden mit der lokalen Bedeutung der Vorhaben jedoch meist deutlich weniger beansprucht – was das Abwägen vereinfachen kann.

Je nach Bedeutung der Ausschlusskriterien wird eine Vorabklärung hinsichtlich Nutzungsplanung auch für die lokalen Vorhaben empfohlen. Insbesondere bei übergeordneten Ausschlusskriterien (wie Bundesinventare, Wald, FFF, Gewässer) empfiehlt sich als Grundlage für die Vorabklärung eine erste Interessenabwägung. Zwingend muss die Gesamtinteressenabwägung im Nutzungsplanverfahren umsichtig erarbeitet werden.

4.5.4 Lokale Ablagerungsvorhaben für Projekte im öffentlichen Interesse

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026): Kap. 51, Erläuterungen: Deponien Typ A und B … Der Grundlagenbericht Deponieeignungsgebiete Typ A/B erläutert die Ausnahmen.

Ein Spezialfall mit lokaler Bedeutung sind projektbezogene Ablagerungsvorhaben ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, welche mit einem Projekt von öffentlichem Interesse verknüpft sind. Solche Vorhaben zeigen folgende Merkmale:

- Bei einem Bauprojekt im öffentlichen Interesse und an abgelegenen Orten (z.B. Windkraftanlagen, Solaranlage, Starkstromleitung, Erdgasleitung) fallen überschaubare Kubaturen an unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial an. Das ganze Ablagerungsvorhaben steht somit in einem direkten räumlichen und funktionalen Bezug zum Hauptprojekt.

- Typischerweise liegen die projektbezogenen Kubaturen unter der Mindestgrösse gemäss VVEA (Deponie Typ A: 50'000 m^3) und es ergeben sich durch die Ablagerungslösung gute Synergien zum Hauptprojekt.
- Das anfallende Aushub- und Ausbruchmaterial wird in unmittelbarer Umgebung des Bauprojekts abgelagert.
- Die Ablagerungszeit beschränkt sich auf die Zeit für die Tiefbauarbeiten. Dies sind meist nur wenige Wochen bis Monate (Rekultivierungsarbeiten nachgelagert).
- Das Ablagerungsvorhaben kann im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zum Hauptprojekt mitbewilligt werden (kein Nutzungsplanverfahren hinsichtlich Deponiezone notwendig).

Hinsichtlich des Plangenehmigungsverfahrens ist auch für lokale Ablagerungsvorhaben die Beanspruchung von Ausschlussflächen (Nicht-Eignungsgebiet) abzuhandeln und die tangierten Schutzinteressen sind den Nutzungsinteressen gegenüberzustellen (Interessenabwägung). Es empfiehlt sich, zur Ablagerungsthematik frühzeitig die Dienststelle Umwelt und Energie miteinzubeziehen.

4.5.5 Weitergehende Ausnahmen

Kantonaler Richtplanentwurf 2025 (Stand 25.03.2026): Kap. 51, Erläuterungen: Deponien Typ A und B … Der Grundlagenbericht Deponieeignungsgebiete Typ A/B erläutert die Ausnahmen.

Im Kap. 3.3 wird für spezifische Ausschlusskriterien erläutert, wie gross der Spielraum im Rahmen einzelfallweiser Abwägungen sein kann. Weitergehende Abweichungen vom Deponieeignungsgebiet Typ A/B sind denkbar bei:

- Wenn die kantonale Entsorgungssicherheit auch unter Berücksichtigung von Kapazitäten in weiteren Kantonen nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Bei Notablagerungen im Katastrophenfall.

5 Anforderungen für das Nutzungsplanverfahren

5.1 Vorabklärungen, Start Vorprüfung

Ein frühzeitiger Einbezug der kantonalen Fachstellen ermöglicht bereits in einer ersten Planungsphase eine Grobbeurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit eines konkreten Deponievorhabens. Relevante Rahmenbedingungen und übergeordnete Vorgaben, mögliche Konflikte sowie vorhandener Abklärungsbedarf können so bereits in einer frühen Phase besprochen und idealerweise bereinigt werden. Das trägt massgebend zur Planungssicherheit bei. Es liegt auch im Interesse des Kantons, dass geeignete und sinnvolle Deponievorhaben umgesetzt werden können und damit die Entsorgungssicherheit gemäss kantonaler Abfallplanung [17] gewährleistet wird.

Vorabklärung Nupla

Für spezifische Fragestellungen können – vor Einreichung eines Vorprüfungsgesuchs zur Deponiezone - Vorabklärungen sinnvoll sein. Die Vorabklärung dient der Klärung von Grundsatzfragen und kann zusammen mit einer ersten Interessenabwägung zur Beschleunigung der nachfolgenden Verfahrensschritte beitragen. Das Gesuch kann an die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) gerichtet, elektronisch eingereicht werden. Ein Vorabklärungsgesuch der Standortgemeinde mit dem Antrag an die Dienststelle rawi zur Koordination der Vorabklärung ist den Unterlagen beizulegen. Vorabklärungen werden dringend empfohlen bei:

- Deponievorhaben mit einer Beanspruchung von Randbereichen oder Teilflächen ausserhalb des Deponieeignungsgebiets. Dies insbesondere bei der Teilbeanspruchung von Waldflächen durch eine Rodung, sehr gut geeigneter Fruchtfolgeflächen (NEK 1/2), provisorischen Grundwasserschutzzonen oder eingedolten Gewässern.
- Durch Deponievorhaben tangierten Bundesinventaren oder Bundesaufgaben sofern die entsprechenden Rechtsvorschriften überhaupt eine Interessenabwägung zulassen.
- Deponievorhaben in der Nähe zu Nachbarkantonen. Projekte mit relevanten Einzugsgebieten in Nachbarkantonen. Allgemein Vorhaben mit einem erhöhtem Koordinationsaufwand mit anderen Kantonen.
- Deponievorhaben auf oder unmittelbar neben Gemeindegrenzen bzw. mit erhöhtem Koordinationsbedarf zwischen mehreren Gemeinden.
- Deponievorhaben welche Versorgungsinfrastrukturen von nationaler und auch kantonaler Bedeutung tangieren, welche gemäss Kap. 3.3.2 nicht pauschal als Ausschlussflächen festgelegt wurden.

Startbesprechung Nupla

Bei Gesamtrevisionen und umfangreichen / komplexen Teilrevisionen der Nutzungsplanung wird gemäss Wegleitung Ortsplanungsverfahren [18] vor dem Start der Vorprüfung eine Startsitzung durchgeführt (Meilenstein A). Deponiezonen werden oft im Rahmen einer separaten Teilrevision der Nutzungsplanung festgelegt und können so vom «raumplanerischen Umfang» nicht mit einer Gesamtrevision verglichen werden. Dennoch kann die Komplexität und Vielschichtigkeit eines Deponievorhabens eine solche Startbesprechung erfordern. In jedem Fall soll mit der zuständigen Ansprechperson der Raumentwicklung der Dienststelle rawi (Zuständigkeit nach Gemeinde) geklärt werden, ob eine solche Startsitzung als notwendig erachtet oder gewünscht wird.

5.2 Gesamtinteressenabwägung im Rahmen Nutzungsplanverfahren

Spätestens im Nutzungsplanverfahren sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und die dem Anlagentyp entsprechende Zone auszuscheiden. Dabei steht die im Raumplanungsbericht dokumentierte Gesamtinteressenabwägung im Vordergrund. Allfällig Abwägungen bezüglich Einzelinteressen (z.B. bezüglich Walderhaltung, Kulturlanderhaltung) sind vorgängig zur erledigen – sofern das von den kantonalen Fachstellen so gefordert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die aktuelle Rechtsprechung auf gesamthafte Interessenabwägungen stützt und das isolierte Gegenüberstellen

einzelner Schutzinteressen zu den Nutzungsinteressen (oder umgekehrt) als nicht zielführend einstuft (z.B. Erwägung 4.1, Urteil BGer 1C_530/2018 vom 17. Oktober 2019).

Die Festlegung einer Deponiezone Typ A/B im Deponieeignungsgebiet ist möglich, wenn minimal folgende Kriterien erfüllt sind und in einer Gesamtinteressenabwägung auch so gewürdigt werden:

1. Der Bedarf ist ausgewiesen, bei Deponien Typ A keine Konkurrenzierung zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial.
2. Bodennutzungseffizienz ist geeignet (optimale Volumennutzung)
3. Fruchtfolgeflächen und natürlicher Wasserhaushalt bleiben möglichst erhalten
4. Keine zusätzliche Belastung der Seen, kein Konflikt mit Gefahrengebieten
5. Natur- und Landschaftsschutz gewahrt
6. Transportauswirkungen vertretbar (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung Bautransporte)
7. Anforderung der Abfallverordnung VVEA erfüllt
8. Haltung des Gemeinderats / des Stadtrats zur beantragten Nutzungsplanänderung

5.2.1 Bedarf an Deponievolumen

Nach Art. 30e USG braucht eine Bewilligung des Kantons, wer eine Deponie errichten oder betreiben will. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Deponie nötig ist. Ein fachgerechter Bedarfsnachweis für das geplante Deponievolumen ist somit eine grundlegende Voraussetzung für den Start ins Nutzungsplanverfahren. Ein Bedarfsnachweis ist fester Bestandteil des Planungsberichts nach Art. 47 RPV und kann wie folgt aufgebaut werden und soll für jede nachfolgend Planungsstufe aktualisiert werden:

- Der Nachweis hält den Bedarf an Deponien des entsprechenden Typs gemäss kantonaler Abfallplanung fest. Die Aussagen der kantonalen Abfallplanung werden anhand der jährlichen, statistischen Auswertungen (LUSTAT aktuell, Abfall und Entsorgung) aktualisiert.
- Zum Bedarfsnachweis gehört eine deponiespezifische Herkunftsprognose («Einzugsgebiet») und ergänzende regionalen Betrachtungen. Im Kanton Luzern gibt es keine zugewiesenen Einzugsgebiete für Deponien Typ A. Die Anlieferungen auf die Deponien erfolgen grundsätzlich nach den marktwirtschaftlichen Gesetzen von Angebot und Nachfrage.
- Die geplanten Ablagerungsraten werden in ein Verhältnis zu den im Einzugsgebiet anfallenden, nicht verwertbaren Abfällen gesetzt. Aussagen zu Aufbereitungs- bzw. Verwertungsquoten sind sinnvoll.

5.2.2 Bodennutzungseffizienz

Die Bodennutzungseffizienz BNE bei Deponievorhaben definiert sich durch die Gesamtkubatur an Abfällen (ohne Baumaterial, Rekultivierungsmaterial) in der Fläche des Ablagerungsperimeters, d.h. des «Schüttbereichs»([m^3/m^2] = [m]). Die BNE entspricht somit der mittleren Schütthöhe. Für Deponien Typ A/B gibt es dazu keine verbindlichen Vorgaben. Klar davon zu unterscheiden sind spezifische BNE-Richtwerte bei Abbauvorhaben im Zusammenhang mit Rodungen, welche sich auf die Mächtigkeit der nutzbaren Rohstoffe beziehen und nicht mit Deponieschüttungen verglichen werden können.

5.2.3 Anforderungen an den Deponiestandort gemäss VVEA

Neben der im Art. 37 VVEA geforderten Mindestgrösse für Deponien, werden im Anhang 2 zur VVEA die Anforderungen an den Standort und das Bauwerk von Deponien definiert. Auch für die niederklassigen Deponietypen A/B sind Nachweise bezüglich Untergrunds gemäss Anhang 2 Ziffer 1.2 VVEA

notwendig. Diese Anforderungen sind basierend auf Baugrunduntersuchungen und Setzungsberechnungen unter Berücksichtigung der abzulagernden Abfälle nachzuweisen.

5.3 Minimaler Umfang der Vorprüfungsunterlagen

An das Vorprüfungsdossier zur Festlegung einer Deponiezone werden – gegenüber einer (einfachen) Vorabklärung – erhöhte Anforderungen hinsichtlich der formalen und materiellen Qualität gestellt. Das Planungsdossier sollte so vollständig und nachvollziehbar aufbereitet sein, dass es eine zügige Prüfung ohne Rückfragen ermöglicht. Der minimale Umfang der Unterlagen zur Vorprüfung einer Deponiezone wird nachfolgend aufgelistet. Es handelt sich dabei um den einfachen «Standardfall» - weitere Nachweise und Unterlagen richten sich nach dem spezifischem Deponievorhaben.

Teilrevision Nutzungsplanung, Bau- und Zonenreglement:

- Freigabe der Standortgemeinde(n) (Gemeinderat / Stadtrat) zur kantonalen Vorprüfung der Deponiezone (Protokollauszug).
- Plan: Teilrevision Zonenplan zur Festlegung Deponiezone (einzelfallweise inkl. weiterer raumplanerischer Festlegungen wie statische Waldrandfeststellungen, Freihaltezonen etc.).
- Bestimmung: Änderungen am Bau- und Zonenreglement BZR mit besonderer Berücksichtigung des durch die kantonale Raumplanung zur Verfügung gestellten Muster-BZR (MBZR).
- Nachführung der Naturgefahrenkarte.
- Einzelfallweise wichtig: Rodungsgesuch komplett (inkl. Unterschriften Waldeigentümer).
- Einzelfallweise wichtig: Kompensationsprojekte Fruchtfolgeflächen FFF gemäss Richtlinie [20].

Erläuternder Planungsbericht nach Art. 47 RPV:

- Im Planungsbericht wird die Gesamtinteressenabwägung nach Art. 3 RPV dokumentiert.
- Im Planungsbericht wird der Bedarfsnachweis erbracht.
- Deponien sind stark raumwirksame und oft komplexe sowie vielschichtige Vorhaben. Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV ist ein wichtiges Instrument, um eine qualitativ hochstehende Planung zu fördern und dies sorgfältig zu dokumentieren, was auch im Hinblick auf die Mitwirkung der Bevölkerung und bei allfälligen Rechtsmittelverfahren von Bedeutung ist.
- Der Planungsbericht soll die raumrelevanten Themen bündeln, die Bevölkerung in verständlicher Weise über die Planungsvorlage informieren und bezüglich Information und Mitwirkung laufend nachgeführt werden können. Die kantonalen Arbeitshilfen sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Der Planungsbericht ist ein Dokument der Standortgemeinde. Der zuständige Gemeinderat, der Ortsplaner der Gemeinde und der Planer des Deponievorhabens sprechen sich ab, wer den Planungsbericht erarbeiten soll. Im Rahmen einer Ortsplanungsgesamtrevision kann ein separater Planungsbericht zur Festlegung der Deponiezone zielführend sein.

Vorprojekt Deponie mit Umweltberichterstattung:

- Bei UVP-pflichtigen Deponievorhaben ist die Vorprüfung Nutzungsplanung das massgebliche Verfahren für die Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung (UV-Voruntersuchung) mit Pflichtenheft für die UVB-Hauptuntersuchung. Bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben sinngemäss mit einem Beschrieb Vorprojekt mit Umweltnotiz.
- Die Umweltberichterstattung behandelt auch alle räumlich und funktional mit dem Deponievorhaben verknüpften Projekte bzw. weist die Umweltverträglichkeit von Einwirkungen

gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken nach (z.B. mit dem Deponiebetrieb verknüpfter Aufbereitungsplatz, Rückbau/Neubau grösserer Infrastrukturen, Bachoffenlegungen / Bachrenaturierungen etc.).

- Bei bautechnisch umfangreichen Projekten macht es Sinn, die technischen Belange im einem Technischen Bericht zum Vorprojekt zu bündeln (z.B. Umfangreiche Erschliessungen, Förderbänder, Umlegung von Strassen, temporäre Aufbereitungsanlagen, grösser Infrastrukturen). Sind Gewässer betroffen braucht es ein separates Wasserbau-Vorprojekt.
- Zum Vorprojekt Deponie gehört der Standortnachweis nach VVEA.
- Planbeilagen zum Deponie-Vorprojekt

6 Fazit und Ausblick

Mit dem Konzept zu den Deponieeignungsgebieten Typ A/B (DEGK 2025) schafft der Kanton Luzern eine nachhaltige, transparente und raumplanerisch gut abgestützte Grundlage für die Entwicklung von Deponievorhaben und somit für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Die systematische Anwendung von Ausschlusskriterien gewährleistet eine erste stufengerechte Interessenabwägung und erlaubt es, geeignete Gebiete frühzeitig zu identifizieren, ohne bereits die Flexibilität für umsichtige und ganzheitliche Projektentwicklungen einzuschränken.

Die planerische Entwicklung von konkreten Deponievorhaben Typ A/B kann auf einer aktuellen richtplanerischen Grundlage aufbauen. Das bietet eine gewisse Planungssicherheit, beschleunigt Verfahren und stärkt die Koordination zwischen kantonalen Fachstellen, Gemeinden und Projektträgern. Für die kommenden Jahre ist es wichtig, die Deponieeignungsgebiete periodisch zu aktualisieren und neue Erkenntnisse oder Strategien in den Grundlagenbericht DEGK einfliessen zu lassen.

ilu AG, Horw, 30.04.2026

Josef Wanner

Dipl. Kulturing. ETH/SIA
Experte

Andy Lancini

Dipl. Natw. ETH / Geologe CHGEOL
Mitglied Geschäftsleitung, Projektleiter

Anhang

A1 Quellen und Grundlagenverzeichnis

Als rechtliche Grundlagen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen auf nationaler sowie auf kantonaler Ebene mit jeweils aktuellem Stand gemäss Berichtsdatum. Auf eine Auflistung wird verzichtet.

[1] «Abbaukonzept Kanton Luzern, Grundlage der kantonalen Richtplanung», Arbeitsgemeinschaft ILU Institut für Landschaftspflege und Umweltschutz / Planteam S AG, August 1995

[2] Kantonaler Richtplan 1998: Richtplantext, Kanton Luzern, 25.08.1998

[3] Kantonaler Richtplan 1998: Richtplankarte, Kanton Luzern, 25.08.1998

[4] Kantonaler Richtplan 1998: Erläuterungsbericht, Kanton Luzern, 25.08.1998

[5] Kantonaler Richtplan 2009: Richtplantext, Kanton Luzern, 17.11.2009

[6] Kantonaler Richtplan 2009: Richtplankarte, Kanton Luzern, 17.11.2009

[7] «Umsetzung der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979: Ergänzung des Leitfadens Richtplanung», Bundesamt für Raumentwicklung ARE, März 2014

[8] Kantonaler Richtplan 2009, teilrevidiert 2015: Richtplan-Karte, Kanton Luzern, 26.05.2015

[9] «Strategie Landschaft Kanton Luzern», Kanton Luzern, BUWD, März 2018

[10] «Umweltbericht 2018, Bericht zum aktuellen Zustand der Umwelt im Kanton Luzern», Kanton Luzern, BUWD, Mai 2018

[11] «Gefährdungsabschätzung bei Deponien; Teil des Moduls Deponien der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)», Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern, 2019

[12] Kantonaler Richtplan 2009, teilrevidiert 2015, angepasst 2019: Richtplan-Text, Kanton Luzern, 02.07.2019

[13] «Raum & Umwelt, Dossier zur Raumentwicklung: Interessenabwägung; Chance für eine zweckmässige und haushälterische Bodennutzung», Espace Suisse, März 1 / 2020

[14] Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial; Teil des Moduls Bauabfälle der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)», Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern, 2021

[15] «Entwicklung einer Recyclingbaustoffstrategie für den Kanton Luzern – Grundlagenbericht», Energie- und Ressourcen-Management GmbH im Auftrag BUWD Kanton Luzern, Mai 2021

[16] «Klima- und Energiepolitik 2021des Kantons Luzern – Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat», Kanton Luzern, BUWD, 21.09.2021

[17] «Abfallplanung Kanton Luzern 2021», Kanton Luzern, Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), 26.11.2021

[18] «Wegleitung Ortsplanungsverfahren, Ausgabe 2022», Kanton Luzern, Dienststelle Raum und Wirtschaft rawi, 08.07.2022

[19] KAR-Modell «Modellierung der Kies-, Rückbau- und Aushubmaterialflüsse: Nachführung Bezugsjahr 2022», Energie- und Ressourcen-Management GmbH, November 2023

[20] «Richtlinie Fruchtfolgeflächen», Kanton Luzern, BUWD, Version 2.0 / 01.09.2025

Anhang

[21] «Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien; Ein Teil des Moduls Bauabfälle der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)», Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern, 2024

[22] «Allgemeine Bestimmungen der VVEA; Ein Modul der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)», Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern, 2024

[23] «Recyclingbaustoffstrategie für den Kanton Luzern, Massnahmeplanung 2024-2027», Kanton Luzern, BUWD, 18.04.2024

[24] «lustat aktuell, Abfall und Entsorgung 2023», LUSTAT Statistik Luzern, www.lustat.ch, Ausgabe: 2024/Nr. 2, September 2024, 21. Jg.

[25] «Raum & Umwelt, Dossier zur Raumentwicklung: Interessenabwägung; Aktuelle Fragen und neue Erkenntnisse», Espace Suisse, März 1 / 2025

[26] «Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden RVK 2022, Kanton Luzern – Grundlage der kantonalen Richtplanung Luzern», Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) / ilu AG Horw, Fassung vom 30.04.2026

[27] «Deponiekonzept Typ C/D/E Kanton Luzern, Schlussbericht», Kanton Luzern, Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), CSD Ingenieure AG, Stand August 2025

[28] «lustat aktuell, Abfall und Entsorgung 2024», LUSTAT Statistik Luzern, www.lustat.ch, Webdossier vom 24.09.2025

[29] KAR-Modell «Modellierung der Kies-, Rückbau- und Aushubmaterialflüsse: Nachführung Bezugsjahr 2024», Energie- und Ressourcen-Management GmbH, Februar 2026

A2: Historischer Überblick: Deponien Typ A/B im Richtplan

Kantonaler Richtplan 1998

Im Kantonalen Richtplan 1998 wurden die Deponiestandorte für Aushubmaterial [VVEA: Deponien Typ A] und Bauschuttmaterial [VVEA Deponien Typ B] als «Inertstoffdeponien» räumlich festgelegt und jeweils spezifische, von der raumplanerischen Reife abhängige Koordinationsstände zugeordnet. Dies erfolgte tabellarisch im Richtplantext Kap. E2 «Abfallbewirtschaftung».

Es wurde dazumal bereits erkannt, dass neben dem Volumenangebot zur Wiederauffüllung von Kies- und Mergelgruben zunehmend Deponiestandorte zur Verfügung gestellt werden müssen. Es wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, Deponiestandorte zu entwickeln und dabei auf die verschiedenen, teilweise widersprüchlichen Interessen Rücksicht zu nehmen. Falls der erforderliche Deponieraum auf diese Weise nicht bereitgestellt werden könne, habe der Kanton die dazu notwendigen kantonalen Nutzungszonen auszuscheiden.

Kantonaler Richtplan 2009

Eignungsgebiete KRP-09

Die Deponieeignungsgebiete im Sinne einer Positivplanung wurden im Rahmen der Richtplan-Gesamtrevision zum kantonalen Richtplan 2009 (KRP 09) eingeführt. Die Ausscheidung erfolgte mit den beim Kanton vorhandenen Geodatensätzen (Stand: Zunächst November 2007, dann März 2009). Flächen und Objekte von kommunaler Bedeutung wurden noch nicht berücksichtigt. Folgende Flächen wurden aus übergeordneten öffentlichen Interessen als Deponiestandorte ausgeschlossen, woraus sich ein Deponieeignungsgebiet Typ A/B von rund 169 km^2 (ca. 11% der Kantonsfläche) ergab:

- Wohngebiete (mit 100 m Puffer)
- Wald (mit 10 m Puffer)
- Seen (mit 50 m Puffer)
- Grössere Fliessgewässer (mit beidseitig 15 m Puffer)
- Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale, Zuströmbereiche (Zu), Grundwasservorkommen (nicht bei Deponien für Aushubmaterial [Deponien Typ A])
- Überschwemmungsgebiete
- Fruchtfolgeflächen (FFF 1)
- Militärische Gebiete
- Flugplätze
- Golfplätze
- Rohstoffabbaugebiete von kantonaler Bedeutung
- Autobahnen, Kantonsstrassen und Bahnlinien (mit beidseitig 15 m Puffer)
- Landschafts- und Naturschutzgebiete
- Geo-Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von nationaler und regionaler Bedeutung (mit beidseitig 15 m Puffer)
- Höhenlagen > 750 m ü.M. (Entlebuch > 900 m ü.M.)
- Hangneigungen > 25 % (Flächen > 2 ha)
- Restflächen < 2 ha (da Deponievolumen mind. 100'000 m^3)

Anhang

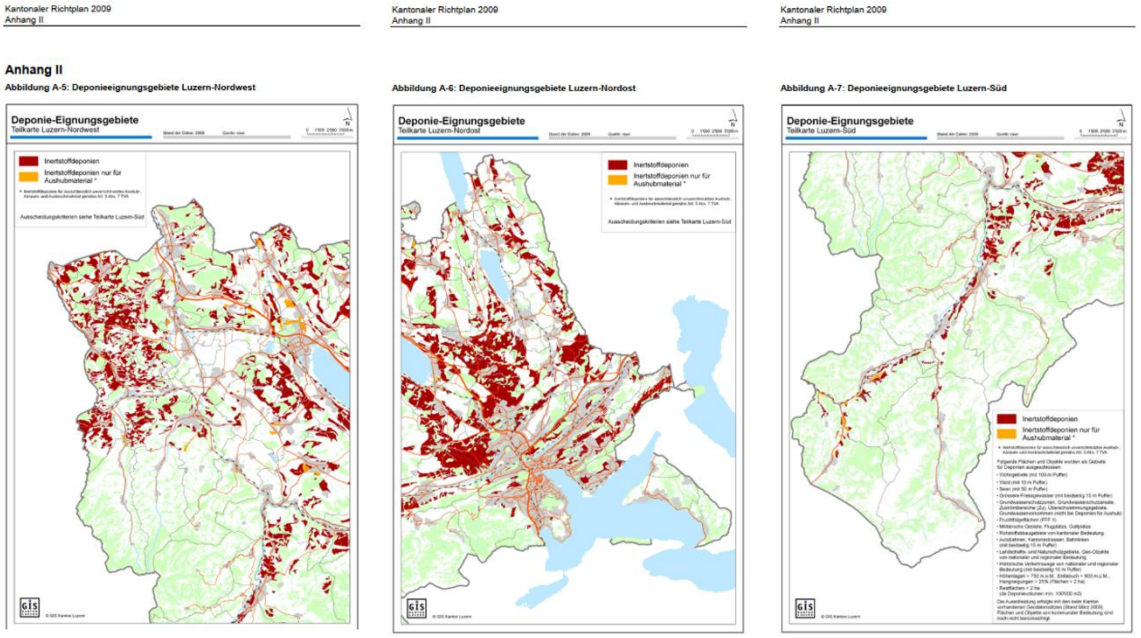

Abb. 1 Anhang II zum Richtplantext des Kantonalen Richtplans 2009: Drei Teilkarten mit dem Deponieeignungsgebiet Typ A/B in Rot (orange Gebiete: Eignungsgebiet beschränkt auf Deponien Typ A).

Richtplantext KRP-09

Der Richtplantext KRP 09 hält fest, dass die Deponieeignungsgebiete als grobe Ausscheidung zu verstehen und im Rahmen der weiteren Standortevaluation zu konkretisieren sind. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort und kann auch kleine Flächen Wald umfassen. In geografisch speziellen Regionen wie den Rigi-Gemeinden oder im Gebiet Flühli-Sörenberg sind gegebenenfalls Standorte ausserhalb der Deponieeignungsgebiete zu prüfen.

Aufgenommen wurden in den KRP 09 die Standorte der Abfallanlagen von übergeordneter Bedeutung, die bereits festgelegten Deponiestandorte und die Deponieeignungsgebiete. Die tabellarische Auflistung im Kap. E2-2 enthält bezüglich Inertstoffdeponien [VVEA: Deponien Typ A/B] somit nur konkrete Anlagenstandorte mit dem Koordinationsstand Festsetzung (FS) und Ausgangslage (AL, bewilligte Deponien ohne weiteren räumlichen Abstimmungsbedarf). Der Richtplantext zum KRP 09 legt bezüglich Deponieeignungsgebieten weitere Koordinationsaufgaben und Priorisierungsgrundsätze fest, vgl. Abb. 2.

Deponieeignungsgebiete

In Deponieeignungsgebieten ist die Errichtung von Inertstoffdeponien und Inertstoffdeponien für Aushubmaterial möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Bedarf ist nachgewiesen, bei Aushub keine Konkurrenzierung der Wiederauffüllung von Abbaustellen
- Bodennutzungseffizienz (optimale Volumennutzung)
- Fruchtfolgeflächen und natürlicher Wasserrückhalt bleiben möglichst erhalten
- keine zusätzliche Belastung der Seen, kein Konflikt mit Gefahrengebieten
- Natur- und Landschaftsschutz gewahrt
- Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung Bautransporte) vertretbar
- Anforderungen der TVA erfüllt

Deponiestandorte, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen oder über einen Bahnanschluss verfügen, sind zu bevorzugen.

Im Rahmen einer Abwägung der Gesamtinteressen sind Rodungen möglich, wenn dadurch u.a. eine sinnvolle Arrondierung der Deponie erreicht werden kann.

Regional gehen Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor.

Abb. 2 Auszug aus dem Kap. E2-2 des Richtplantexts zum KRP 09: Koordinationsaufgaben und Priorisierungsgrundsätze zum Deponieeignungsgebiet

Kantonaler Richtplan 2009, teilrevidiert 2015

Bei der Richtplan-Teilrevision 2015 bzw. der Richtplan-Anpassung 2019 erfuhr das Kapitel E2 «Rohstoffe und Abfall» keine Anpassungen oder Aktualisierungen.

Anhang

A3 Ausschlusskriterienkatalog, Stand 11.07.2025

Anhang A.3 - Ausschlusskriterienkatalog

➤ *Hinweis: vertiefte Erläuterungen sowie Abwägungsspielraum bezüglich Ausschlusskriterien finden sich im Grundlagenbericht DEGK 2025, Kapitel 3.3*

Kategorie	Ausschlusskriterium	Beschreibung	Massgebende Grundlage	Datensatz GIS	Bemerkungen/Hinweise
Raumplanung / Siedlung / Verkehr / Infrastruktur	Siedlungsgebiet	Bebaute Gebiete (mehrere Gebäude oder genutzte Infrastrukturen), 100m Puffer für ausgewählte Zonen	➤ Siedlungsgebiet	AVGEPERI_DS_V1_20240917	➤ Layer "Siedlungsgebiet" ohne Puffer
	Siedlungsgebiet mit Puffer		➤ Zonenpläne: Grundnutzung	ZPGNDNTZ_DS_V1_20241011	➤ Filter auf Layer "Zonenpläne Grundnutzung": ZONTYP_KT < 6000 + 6100 + 6200 +6600 ➤ Puffer 100m: Filter auf Layer "Zonenpläne Grundnutzung": ZONTYP_KT < 4000 +6600
	Golfplätze		➤ Golfplätze Kanton Luzern	AVGEGOLF_DS_V1_20180404	
	Strassen	national, bestehend mit 15m Puffer	➤ Nationalstrassennetz mit Ein- und Ausfahrten auf der Grundlage des Übersichtsplans 1:10'000	NASUP10F_DS_V1_20210209. -> NASUP10F_V1_LI	
		kantonal, bestehend mit 15m Puffer	➤ Kantonsstrassen: Routen auf der Grundlage des Übersichtsplans 1:10'000 Stand 2017	KSTRRTEX_DS_V1_20171125. -> KSTRRTEX_V1_RT	
	Bahnlinien	bestehend und geplant mit 15m Puffer	➤ Öffentlicher Verkehr: Bahnstrecken	OEVBAHNS_DS_V1_20221110 -> OEVBAHNS_V1_LI	
	Flugplätze		➤ Zonenpläne Grundnutzung	ZPGNDNTZ_DS_V1_20241011	➤ Flugplatz Triengen und Luzern-Beromünster ist im Layer "Siedlungsgebiet" oder in den Zonenplänen abgedeckt ➤ Flugplatz Emmen nicht, aber dieser ist in Militärischen Anlagen enthalten ➤ Filter auf Layer "Zonenpläne Grundnutzung": "ZONTYP_BEZ" LIKE '%Flug%'
	Höchstdruckleitungen Erdgas	internationale Leitungen (Druck ≥ 67.5 bar und Durchmesser der Rohrleitung ≥ 24 Zoll) mit 15m Puffer	➤ Richtplanung 2015, Teilrevision: Erdgasleitungen inkl. Ergänzung ilu	RIPLAN15_COL	➤ Ausschluss Deponie bei grösseren Transit-Gasleitungen (Puffer 15m) ➤ untergeordnete Erdgasleitungen sowie sowie Kompressoren- und Verteilstationen als Hinweise kartografisch darstellen ➤ Datensatz nicht vollständig, händische Ergänzung
	Militärische und Zivilschutz-Anlagen	Militärische Bauten und Anlagen wie Flugplätze, Waffenplätze, Übungsgelände etc.	➤ Richtplanung 2015, Teilrevision: militärische Bauten und Anlagen (Flächen und Punkte)	DEPSTAOA_DS_V1_20170907	➤ Verwendung Layer Richtplanung 2015, Teilrevision: militärische Bauten und Anlagen, Polygone ohne Puffer und Punkte mit 50m Puffer, hier auch Flugplatz Emmen enthalten
	Kulturland / Fruchtfolgeflächen	„Neuerhebung“ ersetzt wo vorhanden „Kontingentsfläche“	➤ Fruchtfolgeflächen aktuell: Kontingentsflächen ➤ Fruchtfolgeflächen: Neuerhebungen (FFF-Kriterien Kt. LU)	FFFAKKOF_DS_V2_20240709 FFFNEULU_DS_V1_20230723	➤ Einheitlichen Datensatz herstellen: Fruchtfolgeflächen aktuell: Kontingentsflächen ersetzen mit (wo vorhanden) Fruchtfolgeflächen: Neuerhebungen ➤Ausschluss ist NEK1 und NEK2
Gewässerschutz	Grundwasserschutzzonen		➤ Grundwasserschutz: Zonen	GRWSZONE_DS_V3_20241021 -> GRWSZONE_V3_PY	
	Grundwasserschutzareale		➤ Grundwasserschutz: Areale	GRWSAREA_DS_V2_20241021 -> GRWSAREA_V2_PY	
	Grundwasservorkommen (nur bei Deponien Typ B)		➤ Grundwasserleiter Lockergestein	GRWASLLG_DS_V2_20230530 -> GRWASLLG_V2_PY	➤ Verschneidung Eignungsgebiet mit nutzbaren Grundwasservorkommen. Innerhalb Grundwasservorkommen nur Deponien Typ A zulässig, ausserhalb Typ A & Typ B
	Oberflächengewässer inkl. deren Gewässerräume	Nicht eingedolte Fliessgewässer	➤ Fliessgewässer: Gewässernetz	FLGEWNET_V2_LI	➤ Eingedolte Fliessgewässer inkl. deren Gewässerräume sind grundsätzlich kein Ausschluss für Deponien Typ A/B (Gewässerrenaturierungen). ➤ Gewässerräume eingedolter bzw. nicht eingedolter Fliessgewässer können kartografisch nicht unterschieden werden und sind deshalb generell Teil des Ausschlussgebiets. Als Hinweis wird das Gewässernetz eingeblendet, wodurch ersichtlich wird, wo ein Einbezug eingedolter Gewässern möglich wäre.
		Seen mit Wasseroberfläche grösser 300 m²	➤Stehende Gewässer Kanton Luzern	SEEUP10X_DS_V2_20230323	➤ Grössere stehende Gewässer mit Wasserfläche > 300 m² ➤ im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung Beanspruchung möglich z.B.für Projekte zur Schaffung von Flachwasserzonen mit geeignetem Ausbruchmaterial
		Gewässerräume stehender und fliessender Gewässer	➤ Zonenplanung: Überlagerungen Gewässerraum	ZPUEBLAG_DS_V1_20241029 -> ZPUEBLAG_V1_PY	➤ In Gemeinden, in denen die Gewässerräume vollständig in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt wurden, gelten die rechtskräftig festgelegten Gewässerräume. In allen übrigen Gemeinden kommen die theoretisch berechneten Gewässerräume gemäss den Vorgaben der übergeordneten Planung zur Anwendung.
			➤ Gewässerraum, stehende Gewässer theoretisch	GWRMSTGT_DS_V2_20220511	
			➤ Gewässerraum Fliessgewässer, theoretisch	GWRBFLGT_DS_V5_20220510	
Wald	Wald	10m Puffer	➤ Wald nach Waldrecht	WALDFLAE_DS_V1_20241021	
Naturgefahren	Gebiete mit mittlerer und erheblicher Gefährdung		➤ Gefahrenkarte: alle Prozesse (synoptisch)	GKSYNOPT_V1_PY	➤ Ausschluss aller Gefahrenprozesse mit mittlerer und erhebliche Gefährdung gemäss Gefahrenkarte ➤ Restliche Gefahrenstufen als Hinweis auf kartografischen Darstellungen einblenden
Natur-/Landschaftsschutz	BLN	national	➤ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	BLN.gdb -> N2017_Revision_landschaftnaturdenkmal 20170727 20221110	
	Moorlandschaften	national	➤ BAFU Moorlandschaft National	Morlandschaft.gdb	
	Natur- und Landschaftsschutzgebiete (kantonale Schutzverordnungen)	kantonal	➤ Kantonale Schutzverordnungen: Perimeter	SVOPERIX_DS_V2_20200401 -> SVOPERIX_V2_PY	
	Kommunale Landschaftsschutzzonen	gemäss Überlagerungen im Zonenplan	➤ Zonenplanung: Landschaftsschutzzonen	ZPUEBLAG_DS_V1_20241029 -> ZPUEBLAG_V1_PY	➤ Filter auf Layer "Zonenpläne Überlagerungen": ZONTYP_KT = 7110
	INR: geologische und geomorphologische Elemente		➤ Inventar der Naturobjekte regionaler Bedeutung (INR): geologische und geomorphologische Elemente	INRGEOXX_DS_V1_20230303 -> INRGEOXX_V1_PY	➤ Den ursprünglichen Geodatendatz mit Gesamtobjekten beibehalten (inkl. Umgebungsgebiete der Geologisch-geomorphologische Elemente)
	Auengebiete	national	➤ Auengebiete von nationaler Bedeutung	au.shp	
	Flachmoore	national	➤ Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung	Flachmoore.gdb -> flachmoor	
	Hoch- und Übergangsmoore	national	➤ Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung	Hochmoore.gdb -> hochmoor	
	Trockenwiesen und -weiden	national	➤ Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung	TWW -> trockenwiesenweiden	
	Wasser- und Zugvogelreservate	national	➤ Bundesinventar Wasser- und Zugvogelreservate	N2023_Revision_wasserzugvogel_20230701_20230816.shp	
	Amphibienlaichgebiete	national	➤ Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	Amphibien.gdb -> amphibLaichgebiet	
	Ramsar	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	➤ Ramsargebiete der Schweiz	ra.shp	
	Moorschutzverordnung	kantonal	➤ Moorschutzverordnung: Zonierung	MSVZONEN_DS_V2_20191113 -> MSVZONEN_V2_PY	
			➤ Moorschutzverordnung: Überlagerungen	MSVUBLAG_DS_V1_20140101 -> MSVUBLAG_V1_PY	
	Naturschutzzonen	kommunal/kantonal	➤ Zonenplanung: Naturschutzzonen kommunal/kantonal	ZPGNDNTZ_DS_V1_20241011 -> ZPGNDNTZ_V1_PY	➤ Filter auf Layer "Zonenpläne Grundnutzung": ZONTYP_KT = 6900
			➤ Zonenplanung: Überlagerungen Naturschutzzonen kommunal/kantonal	ZPUEBLAG_DS_V1_20241029 -> ZPUEBLAG_V1_PY	➤ Filter auf Layer "Zonenpläne Überlagerungen": ZONTYP_KT = 7120
	Naturobjekte		➤ Inventar der Naturobjekte regionaler Bedeutung (INR): Naturobjekte	INRINVEX_DS_V2_20240123 -> INRINVEX_V2_PY	
	Jagdbanngebiete		➤ Jagdbanngebiete	Jagdbanngebiete.gdb	
Kulturgüter	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	nationale und regionale Bedeutung mit Substanz 15 m Puffer	➤ Bundesinventar historischer Verkehrswege (IVS) (Linien)	IVS_V2_1_NationalRegionalLokal_LV95_ClipLU -> ivs_inventar_historischer_verkehrswege_der_schweiz 2022-02-17	➤ Nur IVS von nationaler und regionaler Bedeutung mit Substanz = Ausschluss, 15m Puffer ➤ Hinweis Fachstelle: Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung der Wegverläufe von regional und national eingestuften Wegen anzustreben.
	Kulturgüter	KGS-Inventar, nationale Bedeutung, A-Objekte, mit 50m Puffer	➤ Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung	Protection of cultural property inventory with objects of national importance	➤ KGS-Inventar, nationale Bedeutung, A-Objekte, Puffer: 50m
	Archäologische Fundstellen von grosser Bedeutung	Unesco-Weltkulturstätten in Egolzwil, Hitzkirch und Sursee		UNESCO World cultural heritage (Stand 2025.05.02)	
	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	nationale Bedeutung, mit 50m Puffer	➤ Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	ISOSINVE_DS_V2_20241231	➤ Nationale ISOS mit 50m Puffer ➤ Sichtvektoren müssen später objektbezogen in fundierter Interessenabwägung berücksichtigt werden
Topografie und Fläche	Höhe ü. Meer	Höhenlagen über 750 m ü.M. / im Entlebuch über 900 m ü.M.	➤ Ausschlussgebiete kantonaler Richplan 2015 Teilrevision	DEPSTAOA_DS_V1_20170907	➤ Layer gemäss bisherigen Ausschlussgebieten DEG2009
	Hangneigung	generalisierte Hangneigung > 25 %	➤ Digitales Terrainmodell (DTM) 2012: Hangneigung	DTM12HNG_DS	➤ GIS-Prozess zur Generierung zusammenhängender Flächen mit einer generalisierten durchschnittlichen Neigung > 25% aufgrund digitalem Terrainmodell
	Restflächen	Fläche < 2 ha (da Deponievolumen Typ A mind. 50'000 m3)	➤ Prozessierungsschritt		

A4 Potenzielle Konflikte und wichtige Hinweise

Anhang A.4 - Potenzielle Konflikte und wichtige Hinweise

➤ Kein Ausschluss, aber auf kartografischen Darstellungen einblenden

	Thema	Massgebende Grundlage	Datensatz GIS	Bemerkungen/Hinweise
Potenzielle Konflikte und wichtige Hinweise	geplante Strassen- und Bahnprojekte	➤Richtplanung 2015, Teilrevision: Nationalstrassen, geplant	RIPLAN15_COL	➤ kein Ausschluss, da im Rahmen der Planung ggf. Synergien denkbar
		➤ Baulinien Nationalstrassen ASTRA	ch.astra.baulinien-nationalstrassen.xtf	➤Problem: Baulininien sind Linien, keine Polygone
		➤ Richtplanung 2015, Teilrevision: Kantonsstrassen, geplant	RIPLAN15_COL	➤ kein Ausschluss, da im Rahmen der Planung ggf. Synergien denkbar
		➤ Richtplanung 2015, Teilrevision: Bahnen, geplant	RIPLAN15_COL	
	geplante Abbaugebiete, höherklassige Deponiestandorte sowie Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen	➤ geplante Abbaugebiete gemäss RVK 2022	kantonsinterner Datensatz	➤ Nutzung mit vorgängigem Abbau und anschliessender Auffüllung als Deponie denkbar
		➤ Fruchtfolgeflächen-Kompensation: Potentielle Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen	EIGGEBIE_DS_V1_20201202	
		➤ Standorte gemäss Deponiekonzept Typ CDE 2023	kantonsinterner Datensatz	
	Hochspannungs- und Gas-Leitungen	➤ Richtplanung 2015, Teilrevision: Hochspannungsleitungen	RIPLAN15_COL	
		➤ Richtplanung 2015, Teilrevision: Erdgasleitungen	RIPLAN15_COL	
	Sachpläne des Bundes	Sachpläne des Bundes	Themen Verkehr, Militär und Übertragungsleitungen	➤ Gebiete in Sachplänen des Bundes können Interessen repräsentieren, die im Vergleich zu einem Deponiestandort Typ C-E höherwertig zu gewichten sind
	Fliessgewässer	➤ Fliessgewässer: Gewässernetz	FLGEWNET_V2_LI	➤ Eingedolte Fliessgewässer inkl. deren Gewässerräume sind grundsätzlich kein Ausschluss für Deponien Typ A/B (Gewässerrenaturierungen). ➤ Gewässerräume eingedolter bzw. nicht eingedolter Fliessgewässer können kartografisch nicht unterschieden werden und sind deshalb generell Teil des Ausschlussgebiets. Zur Nachvollziebarkeit wird das Gewässernetz eingeblendet, wodurch ersichtlich wird, wo ein Einbezug eingedolter Gewässern möglich wäre.
	Gewässerschutzkarte	➤ Gewässerschutzbereich Au	GWSBAUAO_V1_PY	➤Au ist für Typ A nicht relevant. Typ B über nutzbaren Grundwasservorkommen ausgeschlossen. ("Randbereich Au" muss nicht generiert werden)
		➤ Gewässerschutz: Zuströmbereiche Zu	GWSZZUZO_DS_V2_20241021 -> GWSZZUZO_V2_PY	
		➤ Gewässerschutzbereich Ao	GWSBAUAO_V1_PY	
	Wildtierkorridore überregionaler Bedeutung BAFU / Vernetzungssystem Wildtiere	➤ Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (national)	N2025_revision_wildtierkorridoreUeberreg_20250201	
		➤Wildtierkorridore (kantonal)	WTKORXXX_COL	
	Naturgefahren	➤ Gefahrenkarte: alle Prozesse (synoptisch)	GKSYNOPT_V1_PY	➤ Ausschluss aller Gefahrenprozesse mit mittlerer und erhebliche Gefährdung gemäss Gefahrenkarte ➤ Restliche Gefahrenstufen als Hinweis
	Archäologie	Archäologische Fundstellen	ARCHFSTL_DS	➤ Archäologische Fundstellen orientierend

Anhang

A5 Interessenabwägung für Deponievorhaben Typ A/B

Ziele der Interessenabwägung

Ziele

Deponien Typ A/B sind zumeist komplexe und vielschichtige Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 RPG. Auswirkungen wie grosse Flächen- und Kulturlandbeanspruchung ausserhalb Bauzonen, Erzeugung relevanter Verkehrsströme oder relevanter Umwelt-, Natur- und Landschaftsbelastungen führen normalerweise einem überdurchschnittlichen räumlichen Koordinationsbedarf. Übergeordnete räumliche Konflikte gilt es zu lösen, in dem die unterschiedlichen Interessen und Nutzungsansprüche eines solchen Vorhabens gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Die Methode der Interessenabwägung basierend auf Art. 3 RPV hilft den Behörden, im Einzelfall ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Interessen zu finden – aber auch den verfügbaren Spielraum hinsichtlich eines nachhaltigen Deponievorhabens sinnvoll zu nutzen (rechtliches Ermessen).

Zeitpunkt

Fachgerecht, umsichtig und möglichst frühzeitig durchgeführte Interessenabwägungen sollen überraschende Interessenkonflikte im weiteren Bewilligungsverfahren eines Deponievorhabens möglichst vermeiden und tragen so zu einer deutlich erhöhten Planungssicherheit bei.

Bei Deponievorhaben Typ A/B, welche vollständig innerhalb des Deponieeignungsgebiets liegen, sind per Definition im Kap. 2.2 keine grundsätzlichen öffentlich-rechtlichen Hindernisse bzw. generelle Konflikte zu übergeordneten Interessen erkennbar. Eine umfassende Interessenabwägung kann im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens erfolgen. Die Dokumentation erfolgt im Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Stand Vorprüfung Deponiezone.

Sind jedoch bereits vor dem Start ins Nutzungsplanverfahren wie in Kap. 5.1 erläutert spezifische Vorabklärungen angezeigt, wird bereits dazu eine erste grobe Gesamtinteressenabwägung erstellt und im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung detaillierter fortgeschrieben.

Rollenverteilung

Die Interessenabwägung wird durch den Planungsträger erstellt – auf Stufe Nutzungsplanverfahren sind das im Grundsatz die Gemeinde-/Stadtbehörden. Der Ortsplaner und der Planer des Deponievorhabens sprechen sich ab, wer den Planungsbericht und somit die Interessenabwägung erarbeiten soll. Die kantonale Genehmigungsbehörde und in Streitfällen auch die angerufenen Gerichte begnügen sich mit der Prüfung, ob die Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Interessen durchgeführt worden ist.

Grundsätze der Interessenabwägung bei Deponievorhaben

Grundsätze

Im Rahmen von Deponievorhaben Typ A/B haben sich zumeist folgender Grundsätze für die Ausarbeitung von Interessenabwägungen bewährt:

- **Methodik**: Die Gesamtinteressenabwägung für die Festlegung einer Deponiezone muss basierend auf dem konkreten Deponievorhaben einzelfallweise erfolgen. Die grundlegende Methodik richtet sich nach Art. 3 RPV: Betroffene Interessen ermitteln, diese Interessen beurteilen, die Interessen gewichten, eine optimale Lösung finden, die ganze Lösungsfindung im Planungsbericht dokumentieren. Es wird weitergehend auf die durch den Verband Espace Suisse zur Verfügung gestellten Unterlagen zur grundlegenden Methodik verwiesen [13][25].

Anhang

- **Methodik**: Die Gesamtinteressenabwägung ist eine Argumentationstechnik zur Entscheidungsfindung bezüglich der Beeinträchtigungen spezifischer Interessen durch das konkrete Deponievorhaben. Mittels Varianten (bezüglich Perimeter, Schüttkörper, Streckenführungen, Zufahrt etc.) soll geprüft werden, ob relevante Interessen besser berücksichtig oder weniger beeinträchtigt werden können.
- **Methodik**: Die Definition der relevanten Interessen / Ziele sowie die Gewichtung der Interessen / Ziele («Relevanz») erfolgt vor und unabhängig allfälliger Variantendefinitionen. Erst wenn das Beurteilungsraster bestimmt ist (Ziele, Teilziele mit zugehörigen Indikatoren) wird die Auswirkung der ausgewählten Varianten erarbeitet. Ausmass der Auswirkung und Betroffenheit durch die Auswirkung sollen getrennt beurteilt werden.
- **Alternativen**: Bei Deponievorhaben innerhalb des Deponieeignungsgebiets Typ A/B kann grundsätzlich auf die Prüfung von Alternativstandorten verzichtet werden. Dieser Abwägungsschritt wurde bereits mit den Ausschlusskriterien zur Erzeugung der Deponieeignungsgebiete vollzogen.
- **Mitwirkung**: Eine frühzeitige und gezielte Mitwirkung von Direktbetroffenen und der Bevölkerung kann sich auszahlen. Insbesondere bereits auf der Stufe «Ermittlung der Interessen». Im Weiteren ist die klare Haltung des Gemeinderates zur beantragten Nutzungsplanänderung ein wichtiger Aspekt in der übergeordneten Interessenabwägung.
- **Gesamtinteressen**: Im Vordergrund steht eine Gesamtinteressenabwägung mit den minimal abzuhandelnden Interessen gemäss Kap. 5.2. Das isolierte Gegenüberstellen einzelner Schutzinteressen zu den Nutzungsinteressen (oder umgekehrt) wird als nicht zielführend einstuft. Allfällig von kantonalen Fachstellen geforderten Einzelinteressenabwägungen / Variantenprüfungen sind vorgängig zu erledigen und werden im Anhang zum Planungsbericht dokumentiert.
- **Private Interessen**: Private Interessen an einem Deponievorhaben können im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung auch berücksichtigt werden – denn die Zustimmung der Grundeigentümer ist spätestens für das Bauprojekt zwingend. Eine Mindestkubatur hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eines nachhaltigen Deponiebetriebs ist ebenfalls ein legitimes Interesse.
- **Fazit**: Die Schlussfolgerungen einer Abwägung können bei Bedarf auf quantitative Bewertungssysteme im Hintergrund aufbauen. Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen bestimmter Interessen sollen aber grundsätzlich qualitativ abgehandelt und einander gegenübergestellt werden (z.B. vorteilhaft, keine, geringe, mässige, erhebliche Auswirkungen / Beeinträchtigung oder gute, mittlere, schlechte Berücksichtigung der Interessen etc.). Eine Interessenabwägung ist keine Bepunktung. Beurteilung und Abwägung werden beschrieben. Das Vorhaben soll interessierten Bevölkerungskreisen ohne naturwissenschaftliche Quantifizierungen von Auswirkungen zweckmässig, nachvollziehbar und vertretbar erscheinen.
- **Fazit**: Das Ergebnis der Interessenabwägung muss nicht zwingend die ausgeglichenste Kompromisslösung sein. Die Methodik lässt es zu, dass in begründeten Einzelfällen gewisse Interessen kaum oder nicht berücksichtigt werden (können).
- **Massnahmen**: Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

A6 Anforderungen an die richtplanerischen Koordinationsstände

Im Kanton Luzern gilt für Deponievorhaben Typ A/B grundsätzlich die Methodik der Deponieeignungsgebiete ohne punktuelle Richtplanfestlegungen von Einzelstandorten. Die Anforderungen an die Koordinationsstände gemäss folgender Tabelle können einzelfallweise sinngemäss angewendet werden (z.B. bei Vorabklärungen hinsichtlich Nutzungsplanungen).

Bei projektbezogenen Deponievorhaben Typ A/B von übergeordnetem öffentlichem Interesse kann es jedoch im Interesse der involvierten Bundesstellen und des Kantons liegen, dass der entsprechende Potenzialstandort frühzeitig mit einer konkreten Richtplanfestlegung bezeichnet und so raumplanerisch gesichert wird. Es gelten die Anforderungen für den jeweiligen Konkretisierungsgrad gemäss der folgenden Tabelle.

Kriterien für Deponien Typ A / B	Koordinationsstände Richtplan		
	Vororientierung **VO**	Zwischenergebnis **ZE**	Festsetzung **FS**
Bedarf	Kein Nachweis notwendig, Deklaration wenn Projektdeponie	Gesamtkubatur grob, Materialherkunft grob, Deklaration wenn Projektdeponie	Konkreter Bedarfsnachweis mit Ablagerungsraten und Herkunftsprognose
Anforderungen Standort VVEA	Nachweis bezüglich Gewässerschutz: Keine Schutzzonen, keine Areale	Nachweis bezüglich Gewässerschutz	Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1.1/1.2 VVEA nachgewiesen.
Kulturlandschutz	Konfliktpotenzial FFF: Ja / Nein	Konfliktpotenzial FFF grob bewerten	Positive FFF-Bilanzierung nachweisen, allenfalls Kompensationsprojekt extern.
Räumliche Abstimmung (nach Art. 5 Abs. 2 RPV)	Lage im Eignungsgebiet sonst: Relevante Konfliktpotenziale benannt.	Lage im Eignungsgebiet sonst: Relevante Konfliktpotenziale benannt, nächste Abstimmungsschritte definiert	Lage im Eignungsgebiet sonst: Raumwirksame Tätigkeiten abgestimmt. Interessenabwägung mit Abwägung bezüglich Ausschlusskriterien, ev. Standortevaluation.
Grundlagen durch Gesuchstellerin	Lage Standort, Name, Materialqualität	Kurzbericht mit Standortblatt inkl. Fächenbeanspruchung	Erläuterungsbericht (nach Art. 3 und 7 RPV, Stufe Richtplan), kann im Nutzungsplanverfahren als Planungsbericht nach Art. 47 RPV fortgeschrieben werden.